



# Wikipedia und Datenschutzrecht

**Diplomarbeit**

aus Rechtsinformatik

---

**zur Erlangung des akademischen Grades  
einer Magistra  
der Rechtswissenschaften an der  
Paris-Lodron Universität Salzburg**

eingereicht von  
**Sandra PÜHRINGER**  
Mat. Nr. 0320599

Betreuer:  
**ao. Univ.-Prof. Dr. Dietmar JAHNEL**

Salzburg, August 2008

# Inhaltsübersicht

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>7</b>
1.1. Wikipedia – Das Projekt .....	7
1.1.1. Organisation.....	8
1.1.2. Prinzipien .....	10
1.1.3. Funktionsweise .....	11
1.1.4. Benutzerdaten.....	13
1.2. Wikipedia und Datenschutzrecht .....	17
<b>2. DATENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG.....</b>	<b>18</b>
2.1. Persönlicher Anwendungsbereich.....	18
2.2. Räumlicher Anwendungsbereich .....	18
2.3. Das Grundrecht auf Datenschutz .....	19
2.4. Personenbezogene Daten .....	21
2.4.1. Exkurs: Der Fall „Tron“.....	23
2.5. Art der Datenverwendung.....	24
2.5.1. Exkurs: Der Fall Lindqvist.....	25
2.6. Auftraggeber - Dienstleister.....	26
2.7. Zulässigkeitsprüfung der Datenveröffentlichung .....	28
2.7.1. Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 7 Abs 1 DSGVO.....	28
2.7.2. Rechtliche Befugnis des Empfängers bei der Veröffentlichung.....	32
2.7.3. Geheimnisschutz bei der Veröffentlichung nicht-sensibler Daten .....	33
2.7.4. Geheimnisschutz bei der Veröffentlichung sensibler Daten.....	34
2.7.5. Allgemeine Grundsätze.....	35
<b>3. ERGÄNZENDE DATENSCHUTZRECHTLICHE ÜBERLEGUNGEN ....</b>	<b>37</b>

3.1.	Vorabkontrolle .....	37
3.1.1.	<i>Informationsverbundsystem</i> .....	37
3.2.	Betroffenenrechte.....	39
3.2.1.	<i>Auskunftsrecht</i> .....	39
3.2.2.	<i>Recht auf Richtigstellung oder Löschung</i> .....	40
3.2.3.	<i>Widerspruchsrecht</i> .....	41
3.3.	Informationspflicht des Auftraggebers .....	43
<b>4.</b>	<b>RECHTSSCHUTZ</b> .....	<b>44</b>
4.1.	Klage vor den ordentlichen Gerichten .....	44
4.2.	Beschwerde an die Datenschutzkommission .....	45
4.3.	Schadenersatz.....	45
<b>5.</b>	<b>INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT</b> .....	<b>47</b>
<b>6.</b>	<b>HAFTUNG</b> .....	<b>48</b>
6.1.	Wikimedia Foundation .....	48
6.2.	Verein Wikimedia Deutschland.....	48
6.2.1.	<i>LG Köln 14.5.2008, 28 O 334/07</i> .....	49
<b>7.</b>	<b>WIKIPEDIA ALS MEDIENDIENST</b> .....	<b>51</b>
<b>8.</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>53</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>54</b>
	<b>JUDIKATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>57</b>
	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>58</b>

<b>ANHANG I.....</b>	<b>59</b>
Datenschutzregeln der Wikimedia Foundation .....	59
<b>ANHANG II .....</b>	<b>63</b>
Datenschutzranking der Dienstleistungsunternehmen im Internet .....	63

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs	Absatz
AG	Amtsgericht
Anm	Anmerkung
Art	Artikel
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Nationalrates
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
DSG	Datenschutzgesetz 2000
DSK	Datenschutzkommission
DS-RL	Datenschutzrichtlinie (RL 95/46 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr)
DVR	Datenverarbeitungsregister
ECG	E-Commerce-Gesetz
EDVuR	EDV und Recht
EG	Europäische Gemeinschaft; Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc	et cetera
EU	Europäische Union; Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
e. V.	eingetragener Verein
EvBl	Evidenzblatt
f, ff	und die folgende(n)
FN	Fußnote
FS	Festschrift

gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
GPL	General Public Licence
hA	herrschende(r) Ansicht
hM	herrschende(r) Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
Inc.	Incorporated
IPR	Internationales Privatrecht
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JB1	Juristische Blätter
lit	litera
MDSStV	Mediendienste-Staatsvertrag
mE	meines Erachtens
MedG	Mediengesetz
MMR	Multimedia und Recht
MR	Medien und Recht
MR-Int	Medien und Recht International
Nov	Novelle
Nr.	Nummer
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
RdA	Recht der Arbeit
RdM	Recht der Medizin
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssache
RV	Regierungsvorlage

S	Seite
Slg	Sammlung
ua	unter anderem
usw.	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
www	world wide web
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZfVBDat	Zeitschrift für Verwaltung, Beilage „Ausgewählte Beschlüsse der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates in chronologischer Folge“
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

# 1. Einleitung

## 1.1. Wikipedia – Das Projekt

Wikipedia<sup>1</sup> ist ein gemeinschaftliches Projekt mit dem Ziel, eine frei zugängliche Online-Enzyklopädie in mehreren Sprachversionen zu schaffen, deren Inhalt ausschließlich von freiwilligen Nutzern zusammengestellt wird.<sup>2</sup>

Wikipedia wurde 2001 von Jimmy Wales als Ableger der Nupedia (www.nupedia.org) gegründet. Der Redaktionsprozess von Nupedia orientierte sich stark an herkömmlichen Enzyklopädien, sowie an den Grundsätzen des wissenschaftlichen Publizierens. Artikel mussten, bevor sie veröffentlicht wurden, einen fünf-stufigen Prozess eines Peer-Reviews durchlaufen, um so eine ausreichende Qualität sicherzustellen. Dieser Prozess erwies sich aber als sehr umständlich, so dass sich das Projekt entsprechend langsam entwickelte. In drei Jahren wurden weniger als hundert Artikel veröffentlicht.<sup>3</sup>



Abbildung 1: Startseite der deutschsprachigen Ausgabe von Wikipedia vom 29.7.2008<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Wikipedia – Die freie Enzyklopädie, <http://www.wikipedia.org/>.

<sup>2</sup> Wikipedia existiert mittlerweile in mehr als 250 Sprachen. Die deutschsprachige Wikipedia enthält derzeit mehr als 751.000 Artikel (Stand Juli 2008): <http://de.wikipedia.org/wiki/Spezial:Statistik>.

<sup>3</sup> Schlieker, Wissen auf wikipedia.org - Explorative Untersuchung von Wissen in kollektiven Hypertexten (2005) 12.

<sup>4</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.

### 1.1.1. Organisation

Der Betreiber von Wikipedia ist die 2003 von Jimbo Wales gegründete Wikimedia Foundation Inc. mit Sitz in San Francisco (USA).<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um eine internationale nichtstaatliche Non-Profit-Organisation, die sich der Förderung freien Wissens verschrieben hat. Mit der Gründung wurden der Wikimedia Foundation alle im Zusammenhang mit der Wikipedia oder ihrer Schwesterprojekte stehenden Rechte an Namen und Domains sowie die Server übertragen.<sup>6</sup>

Das höchste Gremium der Foundation ist der Vorstand (*Board of Trustees*), dessen Vorsitz seit Juli 2008 Michael Snow inne hat. Ferner gibt es weitere Gremien wie einen Beirat und Arbeitsgruppen.



Abbildung 2: Wikimedia Organigramm<sup>7</sup>

Als verantwortliche Ansprechpersonen werden im Impressum für die deutschsprachige Ausgabe von Wikipedia Sue Gardner und Mike Godwin genannt (diese fungieren zugleich als Designated Agents im Sinne des Digital Millennium Copyright Act). Im Impressum wird eine eindeutige Distanzierung von sämtlichen auf Wikipedia eingestellten Inhalten vorgenommen.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Wikimedia Foundation, <http://wikimediafoundation.org/wiki/Home>.

<sup>6</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikimedia>.

<sup>7</sup> <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Bild:Wikimedia-Organigramm-2008.png&filetimestamp=20080629140933>.

<sup>8</sup> Impressum, <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Impressum>.

In vielen Ländern gibt es assoziierte Vereine, die die Ziele der Foundation teilen. In Deutschland wurde 2004 der Verein „Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.“ von aktiven Autoren der Enzyklopädie gegründet.<sup>9</sup> Zweck des Vereins ist laut Satzung, „die Erstellung, Sammlung und Verbreitung Freier Inhalte in selbstloser Tätigkeit zu fördern, um die Chancengleichheit beim Zugang zu Wissen und die Bildung zu fördern“.<sup>10</sup> Neben diesem Verein, der als erste nationale Sektion gegründet wurde, gibt es mittlerweile in vielen weiteren Ländern lokale Wikimedia-Organisationen. Im Mai 2008 wurde mit dem Verein „Wikimedia Österreich – Gesellschaft zur Förderung freien Wissens“ auch in Österreich eine lokale Sektion gegründet.<sup>11</sup> Der Verein ist eine unabhängige Schwesterorganisation (*Local Chapter*) der Wikimedia Foundation, die als Dachorganisation aller nationalen Wikimedia-Sektionen fungiert. Ziele des österreichischen Vereins sind laut § 2 der Vereinsstatuten die Verbreitung von freien Inhalten, wie der Wikipedia und ihrer Nachbarprojekte, sowie den Zugang zu Open Content in Österreich zu erleichtern.<sup>12</sup>

Die nationalen Wikimedia-Organisationen sind eigenständig und nicht von der Foundation abhängig.<sup>13</sup> Sie dienen der Außendarstellung sowie der Koordination von Aktivitäten. Die wesentliche Aufgabe der lokalen Foundation-Ableger ist somit die Unterstützung der Wikimedia-Projekte, dazu gehört auch das Werben um Spenden.

Wikimedia finanzierte sich nach eigenen Angaben bisher fast ausschließlich durch private Spenden und Sponsoren und wird weitestgehend durch ehrenamtliche Mitarbeit organisiert. Weitere Unterstützung erhält Wikimedia in Form von Geld- und Sachzuwendungen von anderen Stiftungen und Unternehmen, darunter seit Frühjahr 2005 auch der Suchmaschinen- und Internetportal-Betreiber Yahoo!.<sup>14</sup> Die Unabhängigkeit des Projekts von Werbeeinnahmen ist bis heute ein unverbrüchlicher Konsens innerhalb der Community.<sup>15</sup>

---

<sup>9</sup> Wikimedia Deutschland, <http://www.wikimedia.de/ueber/>.

<sup>10</sup> <http://www.wikimedia.de/satzung/>.

<sup>11</sup> Wikimedia Österreich, <http://www.wikimedia.at/>.

<sup>12</sup> Vereinsstatuten, <http://www.wikimedia.at/content/statuten>.

<sup>13</sup> Abgesehen davon, dass die Foundation den einzelnen Chaptern das Recht gegeben hat, im jeweiligen Land mit der geschützten Bezeichnung "Wikimedia" aufzutreten.

<sup>14</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikimedia>.

<sup>15</sup> Schuler, Wikipedia inside – Die Online-Enzyklopädie und ihre Community (2007) 49.

### 1.1.2. Prinzipien

Auf der deutschen Wikipedia finden sich vier Prinzipien, die als „unveränderliche Grundsätze“ für das Schreiben von Artikeln bezeichnet werden.<sup>16</sup> Dazu gehört zunächst die Zweckbestimmung von Wikipedia als kollaborative Enzyklopädie, an der letztlich alle Artikel gemessen werden. Konflikte entstehen meist im Zusammenhang mit der Frage, was Wissen darstellt, wo die Abgrenzung zu reinen Daten liegt und was unter enzyklopädischer Relevanz zu verstehen ist.

Bedeutsam ist auch der Grundsatz des neutralen Standpunktes, der die drei Kriterien Ausgewogenheit der Standpunkte (vor allem bei kontroversen Themen), Objektivität der Darstellung und kritische Quellenauswertung zu Aussagen umfasst.<sup>17</sup>

Alle Inhalte der Enzyklopädie stehen unter der GNU-Lizenz für freie Dokumentation<sup>18</sup>, die jedermann weitgehende Nutzungsrechte einräumt. Die Lizenz gestattet die Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung des Werkes auch zu kommerziellen Zwecken, sofern die Bedingungen der Lizenz eingehalten werden und die Inhalte wieder unter der gleichen Lizenz veröffentlicht werden. Die Autoren willigen mit dem Speichern ein, ihre Beiträge unter dieser Lizenz zu veröffentlichen (Copyleft-Prinzip). Die GNU-Lizenz für freie Dokumentation taugt jedoch nur bedingt für die Wiki-basierte Erstellung einer freien Enzyklopädie.<sup>19</sup> Der komplexe Entstehungsprozess vieler Artikel, bei denen eine große Zahl von Autoren beteiligt ist, lässt sich oft nur mühsam rekonstruieren. Eine lizenzkonforme Nutzung von Wikipedia-Artikeln wird durch Einzelheiten der Lizenzbedingungen, wie die Bereitstellung der vollständigen Versionsgeschichte, uU auch die Eruiierung von Hauptautoren, ferner die Pflicht zur vollständigen Wiedergabe des Lizenztextes, erschwert.<sup>20</sup>

Schließlich dient eine der Netiquette nachempfundene „Wikiquote“<sup>21</sup> als soziale Konvention für den Umgang der Benutzer untereinander.<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> Zentrale Grundprinzipien der Wikipedia,  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grundprinzipien#Zentrale\\_Grundprinzipien\\_der\\_Wikipedia](http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grundprinzipien#Zentrale_Grundprinzipien_der_Wikipedia).

<sup>17</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Neutraler\\_Standpunkt](http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Neutraler_Standpunkt).

<sup>18</sup> Originaltext, <http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>.

<sup>19</sup> Die Lizenz wurde ursprünglich nur für freie EDV-Dokumentationen entwickelt.

<sup>20</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>.

<sup>21</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Wikiquote>.

<sup>22</sup> Ziewitz, Viel Ordnung, wenig Recht: Kollaborative Selbstkontrolle als Vertrauensfaktor am Beispiel Wikipedias (2007) 4.

### 1.1.3. Funktionsweise

Das Besondere ist das Prinzip, das hinter diesem Projekt steht – das Wiki-Prinzip. Bei Wikipedia kann jeder Benutzer ohne Anmeldung Beiträge schreiben und bestehende Texte ändern. Ausnahmen davon bilden umstrittene Artikel, die mit einer zeitweisen Sperre belegt werden können. Es gibt keine Redaktion im eigentlichen Sinne, das Prinzip basiert vielmehr auf der Annahme, dass sich die Benutzer gegenseitig kontrollieren und korrigieren. Es handelt sich also um ein community-basiertes Projekt, bei dem die Besucher der Webseite beliebig und ohne zwischengeschaltete Instanz Artikel in die Enzyklopädie einfügen oder bestehende Artikel ändern können.<sup>23</sup> Angesichts dieser vollkommen offenen Struktur tritt der Betreiber der Plattform stark in den Hintergrund. Die Wikimedia Foundation definiert formale Vorgaben für die Inhalte, strukturiert sie und unterstellt sie einer bestimmten Lizenz.

Für die Sammlung, Entwicklung und Verbreitung der Inhalte werden Wikis eingesetzt. Ein Wiki ist eine Sammlung von Internetseiten, die von Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden kann. Wesentliches Merkmal eines Wikis ist die Erstellung von Hypertext-basierten Dokumenten durch einen oder mehrere Autoren unter Verwendung eines normalen Web-Browsers.

Als ursprüngliches Anwendungsgebiet von Wikis gilt die Softwareentwicklung, genauer die Design-Pattern-Community, in der Texte über Entwurfsmuster veröffentlicht und diskutiert wurden. Das allererste WikiWikiWeb<sup>24</sup> war das „Portland Pattern Repository“ von US-Softwareentwickler Ward Cunningham aus dem Jahr 1995. Cunningham verfolgte das Ziel „a simple tool for knowlegde management and effective online collaboration“ anzubieten.<sup>25</sup>

Als Wiki-Software wird derzeit MediaWiki Version 1.12.0 (Stand März 2008) verwendet.<sup>26</sup> Media-Wiki ist ein Gemeinschaftsprojekt verschiedener Software-Entwickler. Diese freie serverbasierende Software ist unter der General Public Licence (GPL) veröffentlicht. Eine freie Verbreitung und Veränderung des Quellcode der Software ist

---

<sup>23</sup> Schlieker, Wissen auf wikipedia.org - Explorative Untersuchung von Wissen in kollektiven Hypertexten (2005) 10.

<sup>24</sup> Cunningham nannte seine Erfindung Wiki Wiki Web in Anlehnung an das World Wide Web. Das Wort wiki ist hawaiianisch und bedeutet schnell.

<sup>25</sup> Ebner, Wikipedia Hype oder Zukunftshoffnung für die Hochschullehre?, in E-Learning: Strategische Implementierungen und Studiengang, Tagungsband, 13. FNMA Tagung (2007) 2.

<sup>26</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/MediaWiki>.

erlaubt, solange das Ergebnis wieder unter der GPL veröffentlicht wird.<sup>27</sup> Zwei essentielle Komponenten der MediaWiki-Engine sind das relationale Datenbankverwaltungssystem MySQL<sup>28</sup> und die Skriptsprache PHP. Wobei MySQL für die Speicherung der Inhalte und PHP für die Umsetzung der Anwendungslogik eingesetzt wird.



**Abbildung 3:** Wiki-Funktionen am Beispiel des Wikipedia-Artikels „Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten“

1. **Artikelseite**
2. **Diskussion** führt in den Thread-Mode, in welchem der Artikel diskutiert werden kann.
3. **Seite bearbeiten** öffnet ein Formularfeld, in welchem Benutzer Änderungen am Artikel vornehmen können.
4. **Versionen/Autoren** enthält die Versionsgeschichte der Artikel.

Die leicht handhabbare Formatierungs-Syntax ermöglicht ein einfaches Editieren von Beiträgen direkt im Webbrowser (vgl. Abbildung 3, Funktion „Seite bearbeiten“).<sup>29</sup> Wesentlich bei der Wiki-Software ist die Versionsverwaltung. Wenn Benutzer einen Artikel bearbeiten, werden die alten Beitragsversionen nicht überschrieben, sondern es wird für jede neue Veränderung eine neue Version generiert. Die Versionengeschichte der Artikel speichert sämtliche Beitragsversionen und ermöglicht es, die Versionen jederzeit abzurufen und sie wieder herzustellen. Sie ist bei jedem Artikel über einen Link erreichbar und listet die Versionen chronologisch auf, geordnet nach Änderungsdatum unter Angabe der Benutzernamen oder IP-Adressen (vgl. Abbildung 4). Bei Wikipedia gibt es zu jedem Artikel eine eigene Diskussionsseite im Thread-Mode. Dort wird der Artikel inhaltlich kritisiert und Änderungen bzw. neue Gliederungen diskutiert.<sup>30</sup>

<sup>27</sup> Schlieker, Wissen auf wikipedia.org - Explorative Untersuchung von Wissen in kollektiven Hypertexten (2005) 22.

<sup>28</sup> Alternativ kann PostgreSQL als Datenbank-Backend verwendet werden, jedoch ist die Unterstützung noch experimentell: <http://de.wikipedia.org/wiki/MediaWiki>.

<sup>29</sup> Schuler, Wikipedia inside – Die Online-Enzyklopädie und ihre Community (2007) 42.

<sup>30</sup> Brändle, Zu wenige Köche verderben den Brei - Eine Inhaltsanalyse der Wikipedia aus Perspektive der journalistischen Qualität, des Netzeffekts und der Ökonomie der Aufmerksamkeit (2005) 15f.



Abbildung 4: Versionsgeschichte des Wikipedia-Artikels über das DSGVO

1. **Datum:** die Versionen sind nach Uhrzeit und Datum geordnet
2. **Autoren:** neben dem Datum steht bei angemeldeten Nutzern nur der Benutzername
3. **IP-Adresse:** nicht angemeldete, anonyme Benutzer erscheinen unter ihrer IP-Adresse

#### 1.1.4. Benutzerdaten

Bei Wikipedia können sowohl angemeldete als auch anonyme Benutzer Artikel bearbeiten. Es ist zu beachten, dass einmal angelegte Benutzerkonten nicht mehr gelöscht werden können.<sup>31</sup> Bei angemeldeten Benutzern werden Datum und Uhrzeit der Beiträge zusammen mit dem Benutzernamen gespeichert, sind öffentlich einsehbar und können durch externe Programme ausgewertet werden (vgl. Abbildung 4). Bei jedem Bearbeitungsvorgang in der Wikipedia wird jedoch neben einer genauen Zeitangabe und der spezifischen Bearbeitung für „*einige Woche bis wenige Monate*“ auch die jeweilige IP-Adresse des Benutzers gespeichert. Die IP-Adressen angemeldeter Benutzer sind nur den Server-Administratoren direkt zugänglich. Bei Bearbeitungen durch nicht angemeldete Benutzer wird hingegen die jeweilige IP-Adresse öffentlich einsehbar und dauerhaft in der Versionsgeschichte gespeichert. Nicht angemeldete Benutzer werden beim Editieren auf die IP-Veröffentlichung hingewiesen (vgl. Abbildung 5).<sup>32</sup>

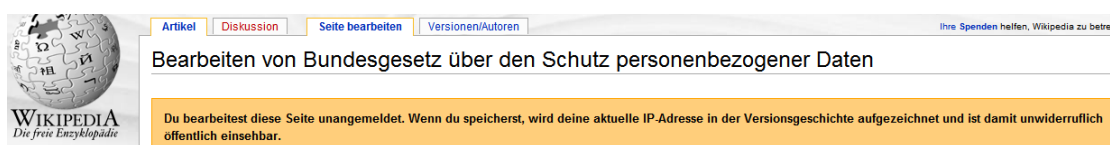


Abbildung 5: Hinweis beim Bearbeiten von Artikeln durch nicht angemeldete Benutzer

<sup>31</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Benutzer>.

<sup>32</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Checkuser>.

Bei reinen Suchanfragen in der Online-Enzyklopädie – also beim Aufrufen bestimmter Seiten, ohne dass jedoch Bearbeitungen vorgenommen werden - fallen zunächst einmal die IP-Adressen der anfragenden Computer sowie weitere Angaben über den Rechner der Nutzenden (zB benutzter Browser und Betriebssystem) an. Außerdem stehen die Suchbegriffe, Datum und Uhrzeit der Anfrage zur Verfügung. Schon allein aus diesen Daten könnte abgeleitet werden, wofür sich eine Person wann interessiert. Durch Auswertung der Suchanfragen besteht die Möglichkeit, präzise Interessenprofile zu erstellen.<sup>33</sup> Diese Daten zum reinen Surfverhalten werden laut Wikipedia gesondert und lediglich für wenige Tage sowie ohne Beziehung zu Benutzerkonten im Webserverlog aufgezeichnet.

#### 1.1.4.1. Checkuser-Funktion

Mit der Checkuser-Funktion<sup>34</sup> ist es für Benutzer mit entsprechend erteilten Rechten möglich, festzustellen, mit welcher IP-Adresse ein Benutzer auf einem Wikimedia-Wiki editiert hat und die Edits einer einzelnen IP-Adresse auf dem Wiki herauszufinden (auch bei Edits eingeloggter Benutzer).<sup>35</sup> Diese Funktion, die mit nicht unerheblichen Datenschutzeingriffen verbunden ist, kommt laut Wikipedia nur in Fällen von erheblichem Missbrauch zum Einsatz.

Special

### Check user

This tool scans recent changes to retrieve the IPs used by a user or show the edit/user data for an IP. Users and edits by a client IP can be retrieved via XFF headers by appending the IP with "/xff". IPv4 (CIDR 16-32) and IPv6 (CIDR 64-128) are supported. No more than 5000 edits will be returned for performance reasons. Use this in accordance with policy.

Show log

Query recent changes

User or IP:

Get IPs
  Get edits from IP
  Get users

Reason:

- 111.222.333.218 (block) (14:43, 1 July, 2008) [1] (blocked)
- 111.222.333.51 (block) (13:51, 1 July, 2008 – 14:37, 1 July, 2008) [9] (~13 from all users)
- 111.222.333.187 (block) (10:15, 01 July, 2008 – 13:43, 01 July, 2008) [16] (~18 from all users) (blocked)
- 111.222.333.3 (block) (21:29, 30 June, 2008 – 22:43, 30 June, 2008) [2]
- 111.222.333.94 (block) (11:02, 26 June, 2008) [1]

Abbildung 6: Checkuser-Funktion

<sup>33</sup> vgl. Weichert, Datenschutz bei Suchmaschinen, MR-Int 4/07, 188.

<sup>34</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Checkuser>.

<sup>35</sup> Auf die CheckUser-Möglichkeit wird bei der Anmeldung in der Wikipedia hingewiesen.

#### **1.1.4.2. Cookies**

Unter „Cookies“ versteht man Informationsstücke, die ein Informationsanbieter im WWW erstellt und die am Computer des Anwenders gespeichert werden, um für spätere Zugriffe durch diesen Informationsanbieter bereit zu stehen. Der Inhalt der Cookies kann unterschiedlich sein, typischerweise enthalten sie jedoch Informationen über das Betriebssystem und den Browser des Benutzers sowie eine eindeutige Identifikationsnummer für jedes Benutzerkonto.<sup>36</sup> Die Gefahr, die von Cookies ausgeht, besteht darin, dass eine Statistik über die letzten Besuche auf Webseiten geführt werden und daraus auf persönliche Interessen geschlossen werden kann.<sup>37</sup>

Nach den Datenschutzregeln der Wikimedia-Foundation (Anhang I) setzt die MediaWiki-Software bei jedem Seitenbesuch einen temporären Session-Cookie, der jedoch wieder gelöscht wird, wenn der Browser beendet wird. Werden diese Cookies abgelehnt, so ist eine Anmeldung nicht möglich. Weitere Cookies werden bei der Anmeldung gesetzt, um den Benutzernamen bzw das Passwort beim nächsten Besuch automatisch zu übergeben. Diese Cookies sind bis zu 30 Tage gültig.

#### **1.1.4.3. Logfiles**

Unter dem Begriff „Logfiles“ werden Daten verstanden, die im Rahmen von elektronischen Kommunikationsvorgängen im Internet in Form von Transaktionsdaten generiert und gespeichert werden.<sup>38</sup> Diese Daten enthalten neben der IP-Adresse zB auch Angaben über Datum und Zeit des Besuches oder über die Datei, die der User verlangt. Zusätzlich können auch Informationen über das Betriebssystem oder den Browser enthalten sein.<sup>39</sup> Der Aufruf einer Seite in Wikipedia sieht im Logfile zB folgendermaßen aus:

```
64.164.82.142 - - [21/Oct/2003:02:03:19 +0000]
"GET /wiki/draft_privacy_policy HTTP/1.1" 200 18084
"http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Fragen_zur_Wikipedia"
"Mozilla/5.0 (Macintosh; U; PPC Mac OS X; en-us) AppleWebKit/85.7 (KHTML, like Gecko)
Safari/85.5"
```

---

<sup>36</sup> Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 00737/DE, 7.

<sup>37</sup> *Jahnel*, Datenschutz im Internet. Rechtsgrundlagen, Cookies und Web-Logs, *ecolex* 2001, 84 (87).

<sup>38</sup> *Jahnel*, Spamming, Cookies, Logfiles und Location Based Services im TKG 2003, *ÖJZ* 2004, 336 (339).

<sup>39</sup> *Jahnel* (FN 37) 84 (88).

Die Logfiles werden laut den Datenschutzregeln von Wikipedia benutzt, um allgemeine Statistiken zu generieren. Die Rohdaten werden nicht veröffentlicht und normalerweise nach etwa zwei Wochen gelöscht. Es besteht eine Ermächtigung bestimmter Administratoren die Daten aus den Logfiles auszuwerten, etwa bei technischen Problemen oder um in seltenen Fällen den Benutzernamen und die IP-Adresse von Benutzern, die Wikipedia missbrauchen, zuzuordnen.

Die personenbezogenen Daten aus Logfiles werden von der Wikimedia Foundation nur in bestimmten Fällen (siehe Anhang I, Weitergabe der Daten an Dritte) herausgegeben. Im Fall von Vandalismus können die Daten freigegeben werden, um den Benutzer zu blockieren. Eine Zustimmung des Betroffenen ermächtigt ebenfalls zur Herausgabe. Daten werden außerdem herausgegeben, wenn es notwendig ist, um die Reche, das Eigentum oder die Sicherheit der Wikimedia Foundation oder deren Benutzer sicherzustellen. Die Ausnahmegründe sind derartig weit gefasst, dass eine Herausgabe praktisch in fast allen Fällen möglich ist.

#### ***1.1.4.4. Beschwerdemöglichkeiten***

Die Wikimedia Foundation hat im Juli 2006 die Einrichtung einer Ombudsmann-Kommission beschlossen.<sup>40</sup> Bei Verletzungen der Datenschutz- und speziell der CheckUser-Richtlinien können sich Benutzer direkt an die Kommissionsmitglieder wenden. Die Ombudsleute hören solche Beschwerden an und sollen im Auftrag des Boards der Foundation Fälle von Verstößen gegen die Datenschutz-Vorgaben bzw. CheckUser-Missbrauch fair und unparteiisch untersuchen, zwischen Beschwerdeführern und -adressaten vermitteln, nötigenfalls Benutzer mit Checkuser-Rechten über die Datenschutzrichtlinie aufklären, und sie können auch den Entzug von Checkuser-Rechten vorschlagen.

Im April 2007 wurde mit dem Schiedsgericht<sup>41</sup> eine Institution zur Lösung von Konflikten zwischen Benutzern geschaffen. Das Schiedsgericht ist ua für wiederholte und vorsätzliche Verstöße gegen die Wikipedia-Grundsätze zuständig.

---

<sup>40</sup> Ombudsmann-Kommission, [http://meta.wikimedia.org/wiki/Ombudsman\\_commission](http://meta.wikimedia.org/wiki/Ombudsman_commission).

<sup>41</sup> Schiedsgericht, <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Schiedsgericht>.

## 1.2. Wikipedia und Datenschutzrecht

Der Online-Enzyklopädie Wikipedia ist es in nur wenigen Jahren gelungen, einen überraschend hohen Grad an Akzeptanz zu erzielen. Als Informationspool im World Wide Web rangiert Wikipedia mittlerweile direkt hinter Google.<sup>42</sup> Das Wiki-Prinzip ermöglichte die Schaffung einer der wichtigsten Informationsquellen für die Allgemeinheit im Internet<sup>43</sup>, doch birgt der unkomplizierte Umgang mit Informationen auch ein großes rechtliches Konfliktpotential. Laut eigenen Aussagen treffen täglich begründete Beschwerden von Betroffenen über biographische Artikel bei Wikipedia ein.

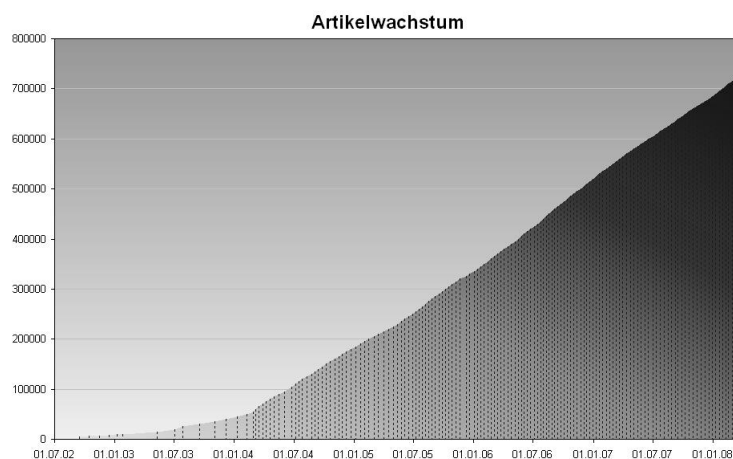


Abbildung 7: Artikelwachstum der deutschsprachigen Wikipedia<sup>44</sup>

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Wachstums (vgl. Abbildung 7) und der stetig zunehmenden Popularität ist zu erwarten, dass auch in Zukunft zahlreiche rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Wikipedia auftauchen werden. Diese Diplomarbeit widmet sich erstmalig der Frage, wie mit dem Phänomen Wikipedia datenschutzrechtlich umzugehen ist. Neben der datenschutzrechtlichen Zulässigkeitsprüfung der Veröffentlichung von Daten in der Online-Enzyklopädie umfasst die Arbeit ua eine Darstellung der verschiedenen Rechte, die dem Betroffenen zur Verfügung stehen.

<sup>42</sup> Schuler, Wikipedia inside – Die Online-Enzyklopädie und ihre Community (2007) 7ff.

<sup>43</sup> Wikipedia gehört zu den zehn am häufigsten besuchten Webseiten der Welt. Alexa Web Search, [http://www.alexa.com/site/ds/top\\_sites?ts\\_mode=global&lang=none](http://www.alexa.com/site/ds/top_sites?ts_mode=global&lang=none) (Stand 26.2.2008).

<sup>44</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia>.

## 2. Datenschutzrechtliche Beurteilung

### 2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Anwendungsbereich des DSG<sup>45</sup> erstreckt sich auf personenbezogene Daten von „jedermann“. Schutzobjekt ist neben der natürlichen Person auch jede juristische Person oder Personengemeinschaft. Damit fallen unter das DSG nicht nur Daten von Personen, sondern auch Daten von Unternehmen, wie zB Umsatzdaten oder Geschäftsgeheimnisse.<sup>46</sup>

### 2.2. Räumlicher Anwendungsbereich

Das DSG ist nach § 3 DSG grundsätzlich auf jede Datenverwendung in Österreich anzuwenden. Eine Durchbrechung des Territorialitätsprinzips besteht aber zu Gunsten des Sitzstaatsprinzips innerhalb der EU. Für einen Rechtsträger mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat ist der Ort der Niederlassung der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Frage des anwendbaren nationalen Rechts. Hat der Rechtsträger seinen Sitz aber außerhalb der EU, ist der Ort der Datenverarbeitung maßgeblich. Der Begriff der Verwendung von Daten ist sehr weit und umfasst jede Art der Handhabung von Daten, sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten (§ 4 Z 8 DSG). Für die Anwendbarkeit des österreichischen Datenschutzrechts genügt also die Durchführung einer dieser Handlungen in Österreich. Nach § 6 Abs 3 DSG wäre ein Auftraggeber, der nicht im Gebiet der EU niedergelassen ist, verpflichtet, einen in Österreich ansässigen Vertreter zu benennen, der verantwortlich gemacht werden kann. Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob diese Bestimmung in der Praxis tatsächlich zur Anwendung gelangt.<sup>47</sup>

---

<sup>45</sup> BG über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG), BGBl I 1999/165 idF BGBl I 2005/13.

<sup>46</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 14.

<sup>47</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht, in: *Jahnel/Schramm/Staudegger* (Hrsg), Informatikrecht<sup>2</sup> (2002) 245f.

### 2.3. Das Grundrecht auf Datenschutz

Die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 1 DSG gewährt jedermann<sup>48</sup>, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Der Begriff der „allgemeinen Verfügbarkeit“ wird im DSG nicht definiert. Nach den Erläuterungen der RV setzt ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse voraus, dass personenbezogene Daten überhaupt geheim gehalten werden können. Bei allgemein zugänglichen Daten ist dies grundsätzlich nicht möglich.<sup>49</sup> Aus der Systematik des DSG kann jedoch geschlossen werden, dass Daten ua dann „allgemein verfügbar“ sind, wenn sie zulässigerweise veröffentlicht wurden. Dies trifft auf Daten zu, die in öffentlichen Registern oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Informationsquellen, wie etwa dem Telefonbuch<sup>50</sup>, enthalten sind.<sup>51</sup> Weiters führt eine rechtmäßige Veröffentlichung in den Medien dazu, dass die Daten keinem Geheimhaltungsanspruch zugänglich sind.<sup>52</sup> Unter Daten, die auf den Betroffenen nicht rückführbar sind, sind anonymisierte Daten zu verstehen.<sup>53</sup>

Das Grundrecht auf Datenschutz wirkt nicht absolut. Es kann nach § 1 Abs 2 DSG zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen beschränkt werden. Im privaten Bereich ist eine Interessenabwägung zwischen Eingreifendem und Betroffenen durchzuführen. Beschränkungen des Geheimhaltungsanspruchs durch Eingriffe einer staatlichen Behörde sind hingegen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung zulässig. Der Gesetzgeber ist dabei an den materiellen Gesetzesvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK gebunden und kann damit Gesetze nur erlassen, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft zur Verfolgung einer der in Art 8 Abs 2 ERMK festgelegten Gründe

---

<sup>48</sup> Beim Grundrecht auf Datenschutz handelt es sich um ein Menschenrecht, das nicht an den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft gebunden ist: *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000, FS Schäffer (2006) 313 (315).

<sup>49</sup> RV zu § 1 DSG, 1613 BlgNR XX. GP.

<sup>50</sup> DSK 20.1.2004, K120.882/001-DSK/2004.

<sup>51</sup> Der Begriff „öffentlich“ bedeutet, dass die Informationen jedermann, ohne Ansehen der Person und des Zweckes der Einsicht, zur Einsicht freistehen: DSK 25.5.1993, ZfVB 1994/2, 283.

<sup>52</sup> DSK 22.4.2005, K120.966/0005-DSK/2005.

<sup>53</sup> *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000, FS Schäffer (2006) 313 (321f).

notwendig ist.<sup>54</sup> Als legitime Ziele für die Rechtfertigung derartiger Eingriffe nennt Art 8 Abs 2 EMRK zB die nationale Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verhinderung von strafbaren Handlungen und den Schutz der Gesundheit und Moral. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind (sensible Daten), nur zu Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien<sup>55</sup> für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen.

In das Grundrecht kann nach § 1 Abs 2 DSGVO auch eingegriffen werden, wenn eine Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder die Datenverwendung im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen erfolgt.

Es gibt kein einheitliches Grundrecht auf Datenschutz, das Grundrecht besteht vielmehr aus mehreren, unterschiedlichen Rechten.<sup>56</sup> Neben dem Recht auf Geheimhaltung statuiert § 1 Abs 3 ein Recht auf Auskunft, ein Recht auf Richtigstellung und ein Recht auf Löschung.

Das Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 unterscheidet nicht zwischen automationsunterstützt verarbeiteten Daten und manuell verarbeiteten Daten, sondern gewährt unabhängig von der Art der Verarbeitung umfassenden Schutz.<sup>57</sup> Bei den Grundrechten nach § 1 Abs 3 muss es sich hingegen um Daten handeln, die automationsunterstützt verarbeitet werden oder zur Verarbeitung in einer manuell geführten Datei bestimmt sind.<sup>58</sup> Unter Datei wird dabei eine strukturierte Sammlung von Daten verstanden, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind (§ 4 Z 6 DSGVO).

Das Grundrecht auf Datenschutz hat auch gegenüber privaten Rechtsträgern Geltung (unmittelbare Drittwirkung § 1 Abs 5 DSGVO).<sup>59</sup> Der Einzelne ist nicht nur vor Eingriffen durch den Staat, sondern auch vor Eingriffen durch private Rechtsträger geschützt.<sup>60</sup>

---

<sup>54</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 251.

<sup>55</sup> Das können nach *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO<sup>2</sup>, § 1 Anm 19, 24 zB gesetzlich vorgesehene Verwendungsbeschränkungen, kürzere Lösungsfristen, erhöhte Datensicherheitsstandards oder auch zusätzliche Verfahrensgarantien sein.

<sup>56</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 250.

<sup>57</sup> *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO<sup>2</sup>, § 1 Anm 6, 20.

<sup>58</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 250.

<sup>59</sup> *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSGVO<sup>2</sup>, § 1 Anm 2, 19.

<sup>60</sup> *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSGVO 2000, FS Schäffer (2006) 313 (337).

## 2.4. Personenbezogene Daten

Das österreichische Datenschutzgesetz bezieht sich ausschließlich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in der Online-Enzyklopädie Wikipedia veröffentlichten Daten überhaupt einen Personenbezug aufweisen und damit die Anwendbarkeit des DSG gegeben ist.

Personenbezogene Daten sind nach der gesetzlichen Definition des § 4 Z 1 DSG Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Der Begriff wird weit verstanden und umfasst sämtliche Informationen über natürliche oder juristische Personen, unabhängig davon, ob sie den beruflichen oder privaten Bereich betreffen. Beispiele sind etwa Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Adresse oder Religionsbekenntnis. Personenbezogene Daten sind aber auch alle Angaben über Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen, wie Konsum-, Zahlungs- oder Freizeitverhalten, Beziehungen zu anderen Menschen, Einkommen und Vermögen. Werturteile (zB Aussagen über Charaktereigenschaften, Kreditwürdigkeit, Arbeitseinstellung etc) und Vermutungen zählen dazu, sofern sie einen Personenbezug aufweisen.<sup>61</sup> Informationen über Verstorbene sind keine Angaben über Betroffene iSd Z 1.<sup>62</sup> Das Grundrecht auf Datenschutz ist nach hM ein höchstpersönliches Recht, das mit dem Tod des Betroffenen erlischt und nicht auf Rechtsnachfolger übergeht.<sup>63</sup> Das ist für Wikipedia bedeutend, da folglich bei Biographien über verstorbene Personen keine personenbezogenen Daten verwendet werden und das DSG nicht anzuwenden ist. Angehörige haben daher keine Möglichkeit, auf die weitere Verwendung der Daten Einfluss zu nehmen, insbesondere die Veröffentlichung zu untersagen.

Das Gesetz kennt folgende Arten von personenbezogenen Daten, die sich je nach Grad der Schutzwürdigkeit unterscheiden:

1. Von **bestimmten personenbezogenen Daten** kann gesprochen werden, wenn die Identität des Betroffenen direkt aus den Daten zu erkennen ist (zB bei Vorliegen von Name und Geburtsdatum).

---

<sup>61</sup> Diese Informationen müssen nicht wahr oder bewiesen sein, um als personenbezogen eingestuft zu werden; *Jahnel*, Begriff und Arten von personenbezogenen Daten, in: *Jahnel* (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2008, 27 (29).

<sup>62</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 1 zu § 4 Z 1, 117.

<sup>63</sup> *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000, FS Schäffer (2006) 313 (315).

2. Für die **Bestimmbarkeit** reicht es hingegen aus, wenn der Verwender der Daten ohne nennenswerte Mühen einen Personenbezug herstellen kann.<sup>64</sup> Die Identität des Betroffenen kann hier erst mit Hilfe von Zusatzinformationen festgestellt werden. Personenbezogene Daten liegen dann vor, wenn die Zuordnung zu einer Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden kann.<sup>65</sup>
3. Als **indirekt personenbezogen** werden Daten bezeichnet, die in irgendeiner Weise verschlüsselt sind (zB mittels Kryptographie) und der Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger nicht mit rechtlich zulässigen Mitteln auf eine Person zurückführen kann, aber jemand anderer.<sup>66</sup> Für die Verwendung von nur indirekt personenbezogenen Daten, die als weniger schutzwürdig eingestuft werden, gelten erleichterte Bestimmungen.<sup>67</sup>
4. **Anonymisierte Daten**, die niemand auf eine Person zurückführen kann, unterliegen nicht dem DSG. Sie fallen bereits wegen Fehlens eines Personenbezuges aus dem Grundrechtstatbestand des § 1 DSG heraus und unterliegen auch nicht den einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG.<sup>68</sup>
5. **Sensible Daten** betreffen den höchstpersönlichen Lebensbereich jedes Menschen. Darunter fallen gem § 4 Z 2 DSG Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben. Diese Daten werden durch das DSG besonders geschützt.
6. Für **strafrechtlich relevante Daten**<sup>69</sup> gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung (§ 8 Abs 4) und hinsichtlich der Vorabkontrolle (§ 18 Abs 2 Z 2).<sup>70</sup>

---

<sup>64</sup> *Jahnel/Siegwart/Fercher*, Allgemeine Begriffsbestimmungen, in: *Jahnel/Siegwart/Fercher*, Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts (2007) 23 (27).

<sup>65</sup> *Jahnel*, Begriff und Arten von personenbezogenen Daten, in: *Jahnel* (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2008, 27 (33); *Löschnigg*, Datenschutz und Kontrolle im Arbeitsverhältnis, DRdA 2006, 459 (461); *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 2 zu § 4 Z 1, 118 fordert hingegen eine auf Sicherheit basierende Bestimmbarkeit; eine rein hypothetische Möglichkeit der Identifizierung reicht jedenfalls nicht aus: *Arning/Forgó/Krügel* Datenschutzrecht bei Genforschungsprojekten als erfolgsbestimmender Faktor, *juridikum* 2007, 214 (217).

<sup>66</sup> Auch pseudonymisierte Daten sind indirekt personenbezogen und nicht anonymisierte Daten: *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG<sup>2</sup>, § 4 Anm 2, 46f.

<sup>67</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 13.

<sup>68</sup> *Jahnel* (FN 65) 27 (38).

<sup>69</sup> Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen (§ 8 Abs 4 DSG).

<sup>70</sup> *Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000, FS Schäffer (2006) 313 (318).

Wesentlicher Bestandteil der von der Wikipedia-Gemeinschaft angestrebten umfassenden Enzyklopädie sind Biographien, welche notwendigerweise eine Reihe von personenbezogenen Daten enthalten. Werden Informationen über Krankheiten oder den Gesundheitszustand einer Person veröffentlicht, ist zu beachten, dass es sich dabei um sensible Daten nach § 4 Z 2 DSGVO handelt.

#### **2.4.1. Exkurs: Der Fall „Tron“**

Anlass vieler rechtlicher Konflikte bei Wikipedia ist die Nennung des bürgerlichen Namens berühmter Persönlichkeiten. Der erste Fall dieser Art in Deutschland betraf den Streit um den Nachnamen des 1998 verstorbenen und in Fachkreisen nur unter dem Pseudonym „Tron“ bekannten Hackers. Eine erfolgreich erwirkte einstweilige Verfügung wegen Verletzung des postmortalen Persönlichkeitsrechts gegen den internationalen Wikipedia-Betreiber ist offensichtlich wegen Zustellungsproblemen ohne Wirkung geblieben.<sup>71</sup> Darüber hinaus erreichten die Eltern im Jänner 2006 in einer zweiten Gerichtsentscheidung – diesmal gegen den deutschen Verein Wikimedia – eine einstweilige Verfügung. Darin wurde dem Verein untersagt, auf die Wikipedia-Hauptseite zu verlinken, solange unter dieser Adresse Beiträge vom Verstorbenen eingestellt sind. Das Amtsgericht Charlottenburg hob die einstweilige Verfügung jedoch wieder auf, da es das Verbot des Verlinkens von wikipedia.de zu de.wikipedia.org angesichts der geringen Anzahl der das Namensrecht verletzenden Beiträge im Verhältnis zur glaubhaft gemachten Gesamtzahl der Beiträge als unverhältnismäßig qualifizierte.<sup>72</sup>

Nachdem der deutsche Komiker „Atze Schröder“ bereits einen Prozess gegen einen Zeitungsverlag gewonnen hatte, versuchte auch er 2007 gegen die Namensnennung in der Online-Enzyklopädie vorzugehen. Die Klage gegen den Geschäftsführer des deutschen Vereins wurde jedoch wieder zurückgezogen, als der Name aus dem Wikipedia-Artikel entfernt worden war. Der Versuch, dem Verein die Kosten des Verfahrens aufzubürden, scheiterte, da der Komiker nach Auffassung des LG Hamburg keinen Anspruch auf vollständige Anonymität hat.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> AG Charlottenburg 19.12.2005, 209 C 1015/05; MMR 2006, 254; als Sitz der Wikimedia Foundation wurde angeblich St. Petersburg, Russische Föderation, anstatt der Stadt St. Petersburg im US-Bundesstaat Florida, wo die Foundation bis Ende 2007 ein Büro hatte, angeführt.

<sup>72</sup> AG Charlottenburg 9.2.2006, 218 C 1001/06.

<sup>73</sup> <http://www.heise.de/newsticker/meldung/91817> (Stand 25.2.2008).

Auch in Frankreich wurde 2007 eine Klage gegen die Wikimedia-Stiftung (USA), die ebenfalls die Veröffentlichung von Informationen über das Privatleben betraf, abgewiesen. Drei Franzosen verlangten Schadenersatz i.H.v. insgesamt € 69.000.-, weil Mutmaßungen über ihre angebliche Homosexualität in der Internet-Enzyklopädie zur Verfügung standen. Nach Auffassung des Pariser Bezirksgerichts ist die Stiftung nicht für die auf der Website eingestellten Inhalte verantwortlich ist, da sie nur als Hostprovider und nicht als Herausgeber handle. Wikimedia stellt nur die Technik bereit, mit der die Inhalte gehostet werden.<sup>74 75</sup>

## 2.5. Art der Datenverwendung

Das DSG verwendet als einheitlichen Oberbegriff für jegliche Handhabung von Daten den Begriff „Datenverwendung“ und versteht darunter sowohl das Verarbeiten als auch das Übermitteln von Daten (§ 4 Z 8).<sup>76</sup>

Sobald jemand Daten auf einer Website im Internet für jedermann zugänglich anbietet, liegt eine Veröffentlichung von Daten vor, die in den Anwendungsbereich des DSG fällt.<sup>77</sup>

Das Veröffentlichens von Daten ist eine Form der Datenübermittlung. Der Begriff des Übermittels von Daten wurde vom Gesetzgeber in § 4 Z 12 DSG definiert als die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder den Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichens solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers. Eine Datenübermittlung kann also ua bei einer Weitergabe wie bei einer Veröffentlichung von Daten vorliegen.

Die Veröffentlichung unterscheidet sich nach hM von der Weitergabe der Daten durch den Empfängerkreis. Man spricht von einer Veröffentlichung, wenn Daten durch einen Veröffentlichungsakt einem unbestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Für Dritte besteht die theoretische Möglichkeit, diese Daten in Erfahrung zu bringen. Es spielt

---

<sup>74</sup> *Buron*, Frankreich: Wikimedia haftet nicht für Inhalte, MMR 2008, Heft 1, XXII; <http://www.heise.de/newsticker/meldung/98418> (Stand 22.1.2008).

<sup>75</sup> vgl auch Rechtsstreit um herabwürdigende Äußerungen über die INSM in Wikipedia, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/97948> (Stand 7.2.2008).

<sup>76</sup> *Jahnel/Sieewart/Fercher*, Allgemeine Begriffsbestimmungen, in: *Jahnel/Sieewart/Fercher*, Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts (2007) 23 (30).

<sup>77</sup> vgl DSK 27.2.2004, K120.867/0001-DSK/2004.

jedoch keine Rolle wie viele Personen von den übermittelten Informationen tatsächlich Kenntnis erlangen.<sup>78</sup> Die Veröffentlichung von Daten in Wikipedia hat zur Folge, dass diese Daten allgemein verfügbar iSd § 1 Abs 1 sind und damit kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse mehr besteht.

### 2.5.1. Exkurs: Der Fall Lindqvist

Der EuGH hat sich im Fall Lindqvist<sup>79</sup> erstmals eingehender mit dem Anwendungsbereich der DS-RL<sup>80</sup> im Internet und mit der durch das Veröffentlichen auf Internetseiten einhergehenden Datenverarbeitung beschäftigt.<sup>81</sup>

Im Mittelpunkt der Entscheidung standen die Webaktivitäten der Schwedin Lindqvist. Sie betrieb im Rahmen ihrer Tätigkeit als Katechetin ihrer Kirchengemeinde eine Website, auf der sie Arbeitskollegen ihrer Gemeinde vorstellte; u.a. veröffentlichte sie ohne Einwilligung Namen, Familienverhältnisse und Telefonnummer und erwähnte eine Erkrankung einer Mitarbeiterin.<sup>82</sup>

Der EuGH stellte fest, dass die Handlung, die darin besteht, in einer Website auf verschiedene Personen hinzuweisen und diese entweder durch ihren Namen oder auf andere Weise, z.B. durch Angabe ihrer Telefonnummer oder durch Informationen über ihr Arbeitsverhältnis oder ihre Freizeitbeschäftigungen, erkennbar zu machen, eine ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der DS-RL darstellt.

Es wurde darüber hinaus entschieden, dass keine Übermittlung von Daten in ein Drittland vorliegt, wenn Daten im Internet veröffentlicht werden, die dann in Drittländern zugänglich sind. Der EuGH begründet seine Entscheidung damit, dass die *„personenbezogenen Daten, die von einer Person aus, die sie auf eine Website hochgeladen hat, in den Rechner einer sich in einem Drittland befindenden Person*

---

<sup>78</sup> Siegwart, Das Veröffentlichen von Daten, in: *Jahnel/Siewgart/Fercher*, Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts (2007) 211 (223f); *Hönel/Rauschauer/Wessely*, Datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen, RdM 2006/76, FN 6.

<sup>79</sup> EuGH Rs C-101/01, Lindqvist, Slg 2003, I-12971.

<sup>80</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates von 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 281, 31.

<sup>81</sup> *Thiele*, EuGH Urteil vom 6.11.2003, Rs C-101/01 - Bodil Lindqvist – Verwendung von Personendaten im Internet, [http://www.eurolawyer.at/pdf/EuGH\\_C\\_101-01.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/EuGH_C_101-01.pdf).

<sup>82</sup> <http://www.internet4jurists.at/intern27.htm>.

*gelangen, nicht zwischen diesen beiden Personen unmittelbar, sondern über die EDV-Infrastruktur des Host-Service-Providers, auf der die Seite gespeichert ist, übermittelt worden sind“.*<sup>83</sup>

## **2.6. Auftraggeber - Dienstleister**

Da nun im Fall des Einstellens von Informationen in die Internetenzyklopädie eine Datenverwendung vorliegt, ist nach deren Auftraggeber zu fragen. Auftraggeber sind nach § 4 Z 4 DSGVO natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft oder die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hierzu einen anderen heranziehen. Für die Qualifikation als Auftraggeber zählen nur faktische Umstände, nicht aber Fragen über die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung.<sup>84</sup> Auftraggeber ist zumeist derjenige, der personenbezogene Daten in eigener Verantwortung verarbeitet.

Bei Wikipedia treffen die einzelnen Autoren mit der Publikation die Entscheidung, Daten zum Zweck der Schaffung einer umfassenden Enzyklopädie zu veröffentlichen. Die Autoren sind daher jedenfalls Auftraggeber iSd des § 4 Z 4 DSGVO hinsichtlich der von ihnen eingestellten Informationen. Es ist nicht von Relevanz, dass die Daten mit Hilfe eines Hostproviders im Internet veröffentlicht werden.<sup>85</sup>

Ob die Wikimedia Foundation als Auftraggeber zu qualifizieren ist, ist allerdings zweifelhaft. Die Tätigkeit des Betreibers umfasst neben dem Bereitstellen der Werkzeuge für das Erstellen und Ändern von Inhalten auch die Präsentation der Inhalte auf der Website. Weder der Betreiber noch die nationalen Wikimedia-Organisationen haben direkten Einfluss auf die Inhalte der Website. Grundprinzip von Wikipedia ist, dass sich jeder an der Erstellung der Artikel beteiligen kann.

---

<sup>83</sup> EuGH Rs C-101/01, Lindqvist, Slg 2003, I-12971; Hörlsberger, Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, ÖJZ 2004/45.

<sup>84</sup> Drobesh/Grosinger, Datenschutzgesetz, Anm 3 zu § 4 Z 4, 120.

<sup>85</sup> Siegwart (FN 78) 211 (224).

In den bereits erwähnten Entscheidungen gegen Wikipedia<sup>86</sup> wurde der Betreiber der Plattform Wikipedia als Hostprovider qualifiziert. Die Tätigkeit des Hostproviders iSd § 16 ECG<sup>87</sup> besteht darin, die von einem Nutzer eingegebenen Informationen zu speichern.<sup>88</sup> „Er stellt die Infrastruktur für die Verbreitung der Informationen zur Verfügung, ohne damit in einem sachlichen Zusammenhang zu stehen oder inhaltlich darauf Einfluss zu nehmen.“<sup>89</sup>

Die DSK hat sich bereits mit der Frage befasst, ob das Hosting einer Website iSd § 16 ECG als Dienstleistung im datenschutzrechtlichen Sinn zu verstehen sei. Fraglich war, ob das bloße Speichern fremder Daten ein Überlassen von Daten für die Erbringung eines Werkes im Sinne der Definition des § 4 Z 5 DSG darstellt. Die richtlinienkonforme Auslegung ergab, dass jemand, der personenbezogene Daten durch bloßes Speichern verarbeitet, Auftragsverarbeiter<sup>90</sup> ist, wenn er den Weisungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen untersteht. Das Hosting einer Website iSd § 16 ECG ist daher, wenn dadurch die Übermittlung von personenbezogenen Daten Betroffener ermöglicht wird, eine Leistung, die den Host-Provider zum Dienstleister im datenschutzrechtlichen Sinne macht.<sup>91</sup>

Der Betreiber von Wikipedia ist demzufolge als Dienstleister iSd § 4 Z 5 zu qualifizieren. Zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister bestehen bestimmte Pflichten und es müsste eigentlich eine Dienstleistungsvereinbarung geschlossen werden.<sup>92</sup>

Werden Daten von einem Auftraggeber an einen Dienstleister weitergegeben, liegt keine Übermittlung iSd § 4 Z 12 vor, sondern eine Überlassung (§ 4 Z 11), für welche die strengen Voraussetzungen des § 7 Abs 2 nicht erfüllt sein müssen.<sup>93</sup>

---

<sup>86</sup> vgl Kapitel 2.4.1, Seite 23f.

<sup>87</sup> E-Commerce-Gesetz BGBl I 2001/152.

<sup>88</sup> RV zu § 16 ECG, 817 BlgNr, XXI. GP.

<sup>89</sup> Laga/Seherschön/Ciresa, E-Commerce-Gesetz<sup>2</sup> (2007), Anm zu § 16 Abs 1, 76.

<sup>90</sup> Der Begriff des „Auftragsverarbeiters“ der DS-RL 95/46/EG entspricht dem Begriff des „Dienstleisters“ des DSG.

<sup>91</sup> DSK 14.11.2003, K120.819/006-DSK/2003; MR 2004, 51.

<sup>92</sup> §§ 10 und 11 DSG.

<sup>93</sup> Knyrim, Datenschutzrecht (2003) 191.

## 2.7. Zulässigkeitsprüfung der Datenveröffentlichung

§ 7 DSG enthält die Regeln für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Datenverwendung, wobei zwischen dem Verarbeiten (Abs 1) und dem Übermitteln (Abs 2) unterschieden wird. Wie bereits angeführt handelt es sich bei der Veröffentlichung von Daten im Internet um eine Datenübermittlung, deren Zulässigkeit nach § 7 Abs 2 DSG geprüft werden muss.

Nach § 7 Abs 2 DSG dürfen Daten nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszeck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

Aus diesen Regeln ergibt sich eine mehrstufige Zulässigkeitsprüfung einer konkreten Datenübermittlung, wobei zunächst zu prüfen ist, ob die Datenverarbeitung überhaupt zulässig ist.

### 2.7.1. Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 7 Abs 1 DSG

Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen (§ 7 Abs 1 DSG).

Als erste Voraussetzung ist zu prüfen, ob Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind. Die rechtliche Befugnis der Autoren kann im Urheberrecht gesehen werden. Das Verfassen von Artikeln ist eine „literarische Tätigkeit“ iSd § 2 Abs 1 Z 7 GewO<sup>94</sup>, die urheberrechtlichen Schutz genießt und vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ebenso ausgenommen ist wie die Ausübung des Selbstverlages der Urheber.

---

<sup>94</sup> Gewerbeordnung 1994, BGBl 1994/ 194 idF BGBl I 2007/60.

Die Datenverwendungen dürfen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen. Der Geheimnisschutz ist dabei, je nach Art der Daten, unterschiedlich ausgeprägt.

#### **2.7.1.1. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung nicht sensibler Daten**

Gem § 8 Abs 1 DSG werden die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Darüber hinaus werden bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder indirekt personenbezogenen Daten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt. Es ist jedoch zu beachten, dass das Widerspruchsrecht nach § 28 DSG auch bei Verwendung dieser Daten bestehen bleibt.

Bei einer Verwendung von Daten durch Wikipedia-Autoren sind die Tatbestände der Z 1 und 3 regelmäßig nicht gegeben. Es ist eher unwahrscheinlich, dass der Betroffene seine Zustimmung<sup>95</sup> zur Verarbeitung der Daten erteilt hat. Überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers könnten vermutlich nur bei Verwendung der Daten zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung gegeben sein. Der einzige einschlägige Rechtfertigungsgrund für eine Datenverwendung findet sich daher wohl in § 8 Abs 2 DSG. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden nicht verletzt, wenn zulässigerweise veröffentlichte Daten verwendet werden. Wie bereits erwähnt fallen darunter sämtliche Daten, die in öffentlichen Registern oder sonstigen öffentlich zugänglichen Informationsquellen enthalten sind. Es spielt keine Rolle, wer die Veröffentlichung durchgeführt hat.<sup>96</sup>

---

<sup>95</sup> Die Zustimmung wird in § 4 Z 11 DSG definiert als eine gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt.

<sup>96</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm zu § 8 Abs 2, 140.

### 2.7.1.2. *Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung sensibler Daten*

§ 9 DSGVO enthält einen taxativen Katalog von Rechtfertigungsgründen, deren Vorliegen die Verwendung sensibler Daten ermöglicht.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten nicht verletzt, wenn

1. der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder
2. die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder
3. sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, oder
4. die Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
5. Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder
6. der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
7. die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
8. die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig ist oder
9. die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder
10. Daten für private Zwecke gemäß § 45 oder für wissenschaftliche Forschung oder Statistik gemäß § 46, zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen gemäß § 47 oder im Katastrophenfall gemäß § 48a verwendet werden oder
11. die Verwendung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist, wobei die dem Betriebsrat nach dem

Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse im Hinblick auf die Datenverwendung unberührt bleiben, oder

12. die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist, und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
13. nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung natürlicher Personen zulassen, im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeiten und es sich hierbei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; diese Daten dürfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten durch Wikipedia-Autoren scheinen nur die Ausnahmetatbestände der Z 1 (*der Betroffene hat die Daten selbst öffentlich gemacht*) und Z 6 (*ausdrückliche Zustimmung*).

Bei der Verwendung sensibler Daten muss die Zustimmung ausdrücklich erteilt werden. Eine konkludente Einwilligung ist nicht ausreichend.<sup>97</sup> Es ist kaum vorstellbar, dass der Betroffene einer Verwendung seiner sensiblen Daten durch den Autor ausdrücklich zustimmt. Es bleibt daher wohl nur die Z 1 als einziger Rechtfertigungsgrund übrig, außer die Daten werden nur in indirekt personenbezogener Form verwendet (Z 2).

Der Betroffene verzichtet auf das ihm zustehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse, wenn er Daten selbst veröffentlicht. Wolfgang Ambros hat zB nach Vermutungen über seinen Gesundheitszustand eine öffentliche Stellungnahme zu seiner Krebserkrankung abgegeben.<sup>98</sup> In diesem Fall ist die Veröffentlichung der sensiblen Daten in der Online-Enzyklopädie Wikipedia zulässig. Bei Pressemitteilungen ist es jedoch oft schwer einzuschätzen, ob der Betroffene selbst die Daten öffentlich gemacht hat oder jemand

---

<sup>97</sup> Siegwart (FN 78) 211 (233).

<sup>98</sup> vgl <http://www.wolfgangambros.at/aktuelles/48.pdf> Stand (21.2.2008); [http://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang\\_Ambros](http://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Ambros) (Stand 19.2.2008).

anders.<sup>99</sup> Die Tatsache der Veröffentlichung durch den Betroffenen muss aber außer Zweifel stehen („offenkundig“).<sup>100</sup>

Der Umstand, dass sich eine Person in der Öffentlichkeit zeigt, schließt die Geheimnisschutzfähigkeit nicht aus. In der Öffentlichkeit gezeigtes Verhalten darf nicht mit „veröffentlichten“ Daten gleichgesetzt werden. Der Anspruch auf Geheimhaltung bezieht sich keineswegs nur auf den innersten Kreis einer privaten, der Öffentlichkeit verborgenen Lebensgestaltung. Auch Äußerungen der privaten Lebensgestaltung, die sich in einer öffentlichen oder teilöffentlichen Sphäre abspielen, sind vom Schutzbereich des § 1 DSGVO erfasst.<sup>101</sup> Es spielt in diesem Zusammenhang nach *Kunnert* eine große Rolle, „*ob sich jemand selbst bewusst in der Öffentlichkeit inszeniert, indem er beispielsweise als Politiker auftritt und insbesondere nach medialer Aufmerksamkeit trachtet oder ob sich jemand unauffällig in der Masse bewegt*“.<sup>102</sup>

### 2.7.2. Rechtliche Befugnis des Empfängers bei der Veröffentlichung

Bei einer Datenveröffentlichung muss der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft machen (§ 7 Abs 2 Z 2 DSGVO).

Bei der Veröffentlichung gibt es keinen konkreten Empfänger, der eine Befugnis nachweisen könnte. Die Daten werden der Allgemeinheit zugänglich gemacht und verlieren nach einer Veröffentlichung den Anspruch auf Geheimhaltung. Die grammatische Interpretation des § 7 Abs 2 Z 2 DSGVO ergibt, dass die Allgemeinheit nicht Empfänger sein kann. Durch die Verwendung des bestimmten Artikels „der“ wird deutlich, dass der Gesetzgeber einen Empfänger vor Augen hatte. Für eine unbestimmte Anzahl an Empfängern wäre ein anderer Artikel erforderlich.<sup>103</sup>

Die rechtlichen Befugnisse ergeben sich im privaten Bereich zB aus den Berufsregeln, dem Gewerbeschein oder der Vereinsatzung. Das DSGVO selbst enthält keine nähere Regelung

<sup>99</sup> *Siegwart* (FN 78) 211 (233).

<sup>100</sup> *Drobesh/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm zu § 9 Z 1, 144.

<sup>101</sup> DSK 13.6.1991, K120.285; ZfVBDat 1997/2.

<sup>102</sup> *Kunnert*, Big Brother in U-Bahn, Bus und Bim. Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln aus datenschutzrechtlicher Sicht, *juridikum* 2006, 42.

<sup>103</sup> *Siegwart* (FN 78) 211 (235).

darüber, was unter rechtlichen Befugnissen zu verstehen ist.<sup>104</sup> Bei der Veröffentlichung könnte allenfalls die passive Informationsfreiheit des Art 10 EMRK als rechtliche Befugnis in Betracht gezogen werden. Würde man dem zustimmen, könnte sich jedoch jedermann bei einer Übermittlung ausschließlich auf Art 10 EMRK berufen und die Regelung würde jeden sinnvollen Anwendungsbereich verlieren.<sup>105</sup>

Bei einer am Wortsinn haftenden Auslegung des § 7 Abs 2 Z 2 wäre daher eine Veröffentlichung von Daten unmöglich.<sup>106</sup> Ein gänzlicher Ausschluss von Datenveröffentlichungen würde jedoch zu einem Konflikt mit dem Gemeinschaftsrecht führen, da Art 2 lit b iVm Art 8 f DS-RL unvollständig umgesetzt wäre. Darüber hinaus erkennt der Gesetzgeber die Wichtigkeit der Datenveröffentlichung, denn er zählt sie in § 4 Z 12 zu einer der Formen der Übermittlung. Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber die Datenveröffentlichung nicht unmöglich machen will. Die einzige sinnvolle Lösung ist somit § 7 Abs 2 Z 2 DSG teleologisch zu reduzieren und diese Gesetzesbestimmung auf die Datenveröffentlichung nicht anzuwenden.<sup>107</sup>

### **2.7.3. Geheimnisschutz bei der Veröffentlichung nicht-sensibler Daten**

Zuletzt ist zu untersuchen, ob durch Zweck und Inhalt der Veröffentlichung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt werden.

Bei einer Veröffentlichung nicht-sensibler Daten werden die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen gem § 8 Abs 1 DSG in vier Fällen nicht verletzt.

Eine Veröffentlichung von Daten in der Internet-Enzyklopädie Wikipedia lässt sich durch die Tatbestände der Z 1 und 3 regelmäßig nicht rechtfertigen. Es besteht keine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung (Z 1) zur Veröffentlichung.<sup>108</sup> Ein lebenswichtiges Interesse des Betroffenen, das eine Veröffentlichung erfordert, ist nicht vorstellbar.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind nach Z 4 außerdem dann nicht verletzt, wenn überwiegende berechnete Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die

---

<sup>104</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 22.

<sup>105</sup> *Siegwart* (FN 78) 211 (235).

<sup>106</sup> *Siegwart* (FN 78) 211 (236).

<sup>107</sup> *Siegwart* (FN 78) 211 (239).

<sup>108</sup> Diese müsste die zugelassenen Datenarten, Betroffenen- und Empfängerkreise bezeichnen. Es wird ein sehr hohes Regelungsniveau gefordert: *Drobesh/Grosinger*, Das neue österreichische Datenschutzgesetz, Anm 1 zu § 8 Abs 1, 138.

Verwendung erfordern. § 8 Abs 3 enthält einige Beispiele, in denen die Interessenabwägung jedenfalls zu Gunsten des Auftraggebers ausfällt. So ist zB eine Datenveröffentlichung, die aus einer vertraglichen Verpflichtung resultiert, gerechtfertigt (Z 4). Die Interessen Dritter an der Veröffentlichung der Daten in Wikipedia werden im Regelfall die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen. Das Einstellen von Texten in Wikipedia stellt eine weltweite Veröffentlichung an einen unbekanntenen Personenkreis im Internet dar, auf deren Gestaltung und Inhalt der Betroffene kaum Einfluss nehmen kann.

Es kann davon ausgegangen werden, dass weder eine Zustimmung des Betroffenen noch überwiegende Interessen Dritter vorliegen. Bei der Veröffentlichung nicht-sensibler Daten kommt damit § 8 Abs 2 eine äußerst wichtige Rolle zu, da die Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten wohl der einzige Rechtfertigungsgrund ist. Die Verwendung solcher Daten findet allerdings ihre Grenze, wenn durch Kombination solcher zulässigerweise veröffentlichter Daten neue Daten entstehen, die noch nirgends zulässigerweise veröffentlicht sind.<sup>109</sup>

#### **2.7.4. Geheimnisschutz bei der Veröffentlichung sensibler Daten**

§ 9 DSGVO enthält einen taxativen Katalog von Rechtfertigungsgründen, deren Vorliegen die Verwendung sensibler Daten ermöglicht. Der einzige einschlägige Rechtfertigungsgrund für eine Veröffentlichung sensibler Daten in der Online-Enzyklopädie ist die Z 1 (*der Betroffene hat die Daten selbst öffentlich gemacht*). Eine ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen zur Veröffentlichung (Z 6) wird durchweg nicht vorliegen.

Es wäre allenfalls noch zu prüfen, ob die Daten zu privaten Zwecken veröffentlicht wurden (Z 10). Nach § 45 Abs 1 DSGVO dürfen natürliche Personen Daten für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs 2 DSGVO, zugekommen sind. Im Fall Lindqvist<sup>110</sup> hat der EuGH jedoch klargestellt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die in deren Veröffentlichung besteht, keinesfalls als Tätigkeit des Privat- oder Familienlebens zu qualifizieren ist. Die Daten werden dadurch einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich gemacht, was den Rahmen des Privat- oder Familienlebens sprengen würde.

<sup>109</sup> Dohr/Pollirer/Weiss, DSGVO, § 8 Anm 10, 79.

<sup>110</sup> EuGH Rs C-101/01, Lindqvist, Slg 2003, I-12971; vgl Kapitel 2.5.1, Seite 25.

Dementsprechend bestimmt § 45 Abs 2 DSG, dass Daten, die eine Person für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden dürfen. Werden also Daten iSd § 45 DSG veröffentlicht, liegt eine Übermittlung vor, die allen Anforderungen des § 7 DSG genügen muss.<sup>111</sup>

### **2.7.5. Allgemeine Grundsätze**

Zuletzt wäre in allen Fällen noch zu prüfen, ob der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgt (§ 7 Abs 3). Darüber hinaus müssen die Grundsätze des § 6 DSG eingehalten werden.

#### **2.7.5.3. „Treu und Glauben“ und Rechtmäßigkeit**

Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 DSG dürfen Daten nur nach „Treu und Glauben“ und auf rechtmäßige Weise verwendet werden. Eine Datenverwendung nach „Treu und Glauben“ liegt vor, wenn der Betroffene über die Umstände des Datengebrauchs und das Bestehen bzw die Durchsetzbarkeit seiner Rechte nicht irreführt oder im Unklaren gelassen wird. Dem Betroffenen muss stets bewusst sein, was mit seinen Daten geschieht und wer die Daten verwendet. Dabei sind vor allem die Bestimmungen über die Publizität der Datenanwendung wichtig.<sup>112</sup> Die Datenverwendung auf „auf rechtmäßige Weise“ setzt voraus, dass der Auftraggeber eine ausreichende rechtliche Befugnis bzw Zuständigkeit für die in Aussicht genommene Datenverwendung hat.<sup>113</sup> Diese Voraussetzung wurde bereits im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung überprüft.

Um dem Erfordernis der Verwendung nach Treu und Glauben gerecht zu werden, dürfte der Autor den Betroffenen über die Umstände der Datenveröffentlichung und das Bestehen bzw die Durchsetzbarkeit seiner Rechte nicht irreführen oder im Unklaren lassen. Eine Eintragung von nicht allgemein verfügbaren Daten des Betroffenen in eine Datensammlung ohne dessen vorherige Information könnte als Verstoß gegen das Prinzip von Treu und Glauben zu qualifizieren sein.<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Siegwart (FN 78) 211 (240).

<sup>112</sup> zB Informationspflicht des Auftraggebers § 24 DSG (vgl Kapitel 3.3, Seite 43).

<sup>113</sup> RV zu § 6 Abs 1 DSG, 1613 BlgNr, XX. GP.

<sup>114</sup> Siegwart (FN 78) 211 (218f).

#### ***2.7.5.4. Zweckbeschränkung***

Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt werden und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden, wobei die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke nach Maßgabe der §§ 46 und 47 DSGVO zulässig ist (§ 6 Abs 1 Z 2 DSGVO). Daten dürfen außerdem nur verwendet werden, soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind und nicht über diesen Zweck hinausgehen (§ 6 Abs 1 Z 3 DSGVO).

Dieser Grundsatz setzt zunächst eine klare Bestimmung des Zwecks voraus, für den die Daten erhoben und verarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung der Daten für Zwecke, die mit denen, für die sie erhoben wurden, unvereinbar sind, ist unzulässig. D.h. personenbezogene Daten, die zum Zweck der Schaffung der Online-Enzyklopädie verarbeitet werden, dürften nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden.

Gemäß § 6 Abs 1 Z 5 DSGVO dürfen Daten nur so lange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung des Ermittlungszweckes erforderlich ist.

## 3. Ergänzende datenschutzrechtliche Überlegungen

### 3.1. Vorabkontrolle

Eine meldepflichtige Datenverarbeitung kann grundsätzlich unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden, außer sie unterliegt der Vorabkontrolle nach § 18 Abs 2. Dann darf die Aufnahme der Datenverarbeitung erst nach der Prüfung durch die DSK erfolgen.

Hinsichtlich des Prüfungsverfahrens der Vorabkontrolle sieht Abs 5 vor, dass bei Untätigkeit der DSK die Verarbeitung von Daten jedenfalls zwei Monate nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden darf.<sup>115</sup>

Im Zusammenhang mit der Vorabkontrolle ist zu beachten, dass hier nach § 30 Abs 3 DSG erweiterte Kontrollbefugnisse der DSK bestehen. Datenanwendungen, die einer Vorabkontrolle unterliegen, dürfen auch ohne Vorliegen eines Verdachts auf rechtswidrige Datenverwendung überprüft werden.

Bei Wikipedia sprechen zwei Gründe für das Bestehen einer Vorabkontrollpflicht. Zum einen enthält die Enzyklopädie auch sensible Daten. Zum anderen ist zu prüfen ob Wikipedia ein „Informationsverbundsystem“ darstellt.

#### 3.1.1. Informationsverbundsystem

Nach der Definition in § 4 Z 13 DSG ist unter einem Informationsverbundsystem die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden, zu verstehen.

Es handelt sich um Informationssysteme, in denen jeder Systemteilnehmer die ihm verfügbaren Informationen einspeichert und diese dann allen anderen Teilnehmern zu Verfügung stellt.<sup>116</sup> Beispiele dafür sind das Schengener Informationssystem (SIS), das

---

<sup>115</sup> RV zu § 20 DSG, 1613 BlgNr, XX. GP.

<sup>116</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 268.

Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) und Flugbuchungs- oder Hotelreservierungssysteme.<sup>117</sup>

Mindestvoraussetzung für das Vorliegen eines Informationsverbundsystems ist, dass die Auftraggeber einen gemeinsamen Verarbeitungszweck verfolgen und dafür entsprechende Vorkehrungen treffen.<sup>118</sup>

Wikipedia stellt ein gemeinschaftliches Projekt dar, das dem Ziel der Schaffung einer umfassenden Enzyklopädie gewidmet ist. Hauptmerkmal der verwendeten Technologie ist, dass jedermann ohne Anmeldung unmittelbar Artikel einstellen und bestehende Texte verändern kann. Wikipedia ist daher als Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 DSGVO zu qualifizieren. Daraus ergeben sich grundsätzlich weitreichende Folgen. Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese Bestimmungen in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen.

Da solche Systeme aus datenschutzrechtlicher Sicht ein besonderes Gefährdungspotential darstellen, unterliegt die Verarbeitung von Daten in Form eines Informationsverbundsystems der Vorabkontrolle. Ein Informationsverbundsystem darf daher nach § 18 Abs 2 Z 4 DSGVO erst nach Genehmigung durch die Datenschutzkommission betrieben werden. Liegt keine Genehmigung vor, so drohen Verwaltungsstrafen bis € 9.445.- (§ 52 Abs 2 DSGVO).

Nach § 50 Abs 1 DSGVO haben die Auftraggeber eines Informationsverbundsystems einen geeigneten Betreiber für das System zu bestellen. Name und Anschrift des Betreibers sind in der Meldung zwecks Eintragung in das DVR bekannt zu geben. Die Meldung erfolgt derart, dass jeder daran beteiligte Auftraggeber seine Teilnahme daran gesondert melden und den gemeinsamen Betreiber nennen muss.<sup>119</sup>

Der Betreiber ist erster Ansprechpartner des Betroffenen, falls diesem der konkrete Auftraggeber nicht bekannt ist. Er hat dem Betroffenen auf Antrag binnen zwölf Wochen alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um den für die Verarbeitung seiner Daten im System verantwortlichen Auftraggeber festzustellen. Den Betreiber trifft außerdem die Verantwortung für die Datensicherheit im System.<sup>120</sup>

---

<sup>117</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 1 zu § 4 Z 13, 124.

<sup>118</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 2 zu § 4 Z 13, 125.

<sup>119</sup> *Knyrim*, Datenschutzrecht, 22f.

<sup>120</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 268.

Wird ein Informationsverbundsystem geführt, ohne dass eine entsprechende Meldung an die DSK unter Angabe eines Betreibers erfolgt ist, treffen gem § 50 Abs 1 DSG jeden einzelnen Auftraggeber die Pflichten des Betreibers.

### **3.2. Betroffenenrechte**

Das DSG räumt den Betroffenen verschiedene subjektive Rechte gegenüber dem Auftraggeber ein:

1. das Recht auf Auskunft
2. das Recht auf Richtigstellung
3. das Recht auf Löschung und
4. das Widerspruchsrecht

Betroffener ist jede vom Auftraggeber verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet werden (§ 4 Z 3 DSG).

#### **3.2.1. Auskunftsrecht**

Nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 3 DSG hat jedermann das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, wozu sie verwendet werden und an wen sie übermittelt werden.

Zur Erteilung der Auskunft ist der jeweilige Autor als datenschutzrechtlicher Auftraggeber verpflichtet. Bei Wikipedia kann jedoch jeder anonym Beiträge verfassen. Es wird nur die IP-Adresse gespeichert. Für den Betroffenen wäre es aber wesentlich, die Identität des Auftraggebers zu kennen, um seine Rechte durchsetzen zu können.<sup>121</sup>

Außerdem begrenzte der OGH in einer Entscheidung den Auskunftsanspruch durch das Schikaneverbot. *„Schikane liegt vor, wenn sich der Träger eines subjektiven Rechts dessen in der Absicht bedienen will, einem anderen Schaden zuzufügen, und wenn neben diesem Handlungsmotiv keine oder nur sehr gering zu veranschlagende anzuerkennende*

---

<sup>121</sup> Eine Beschwerde an die DSK wegen Verletzung des Auskunftsrechts erscheint hier auch wenig erfolgversprechend. vgl DSK 14.1.2005, K121.012/0001-DSK/2005: keine Zuständigkeit der DSK eine unbekannt Person, die in diversen Internetforen beleidigende Informationen veröffentlicht, zu identifizieren.

*Handlungsmotive gegeben sind.*<sup>122</sup> Nach der neueren Rechtsprechung ist Schikane anzunehmen, wenn das unlautere Motiv der Handlung die lauterer Motive eindeutig überwiegt, es also augenscheinlich im Vordergrund steht.<sup>123</sup> Der OGH stellte fest, dass ein Auskunftsbegehren offenkundig schikanös gestellt ist und einen Rechtsmissbrauch darstellt, wenn der Betroffene aufgrund einer Rechtsbeziehung mit dem Auftraggeber ohnedies Kenntnis der Daten erlangt hat und er keinen begründeten Verdacht darlegen kann, dass diese Daten unrichtig wären.

Das Auskunftsrecht lässt sich leicht durch die Eingabe des eigenen Namens als Suchbegriff in der Online-Enzyklopädie realisieren. Jeder Betroffene kann nachschlagen, welche Daten über ihn verarbeitet werden. Das Auskunftsbegehren wird daher aufgrund des Schikaneverbots entfallen. Davon unberührt bleibt sein Auskunftsanspruch, wenn er einen Bedarf an zusätzlicher Information glaubhaft machen kann, insbesondere bei vermuteter Unrichtigkeit sowie irrtümlicher oder missbräuchlicher Verarbeitung.<sup>124</sup>

### 3.2.2. Recht auf Richtigstellung oder Löschung

Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen dem DSG verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verwendung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen (§ 27 Abs 1).

Der Pflicht zur Richtigstellung aus eigenem unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit von Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen. Unter dem Begriff unrichtige Daten sind aber nicht

---

<sup>122</sup> Nach der vergleichbaren Rechtslage des DSG 1978; vgl *Mader*, Neuere Judikatur zum Rechtsmissbrauch, JBl 1998, 677.

<sup>123</sup> *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG<sup>2</sup>, § 29 Anm 5, 179.

<sup>124</sup> OGH 13.12.1990, 6 Ob 25/90; EDVuR 1991, 70.

nur unrichtige Daten an sich zu verstehen, sondern auch solche Daten, die im Zeitpunkt der Ermittlung und Speicherung richtig waren, sich aber im Laufe der Zeit geändert haben.<sup>125</sup>

Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich aufgrund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.<sup>126</sup>

Dem Antrag auf Richtigstellung oder Löschung ist innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird (§ 27 Abs 4).

Eine besondere Problematik des Internets besteht darin, dass Daten aufgrund der Struktur des Internets nur schwer vollständig zu löschen sind. Die Löschregeln<sup>127</sup> der Wikipedia-Gemeinschaft sehen vor, dass bestimmte eindeutige Fälle nach den Regeln der Schnelllöschung sofort gelöscht werden können. Liegt kein eindeutiger Fall vor, können Benutzer einen Löschantrag stellen. Über den Erhalt des Artikels wird dann gemeinsam sieben Tage diskutiert. Die letzte Entscheidung fällt ein Administrator, der allerdings angehalten ist, den Diskussionsverlauf angemessen zu berücksichtigen. Urheberrechtsverletzungen stellen zB einen Grund dar, warum Artikel gelöscht werden. Die Wikimedia Foundation behält sich das Recht zur Änderung oder Löschung von Beiträgen vor, soweit diese Urheberrechte oder Verwertungsrechte verletzen. Gelöschte Artikel und Artikelversionen sind nicht mehr sichtbar, sie können aber in der Regel weiterhin von Projekt-Administratoren eingesehen werden. In begründeten Fällen können sie auch durch Administratoren wiederhergestellt werden. Eine endgültige Löschung ist nach den Datenschutzregeln der Wikimedia-Foundation (Anhang I) nur den Server-Administratoren möglich und kann – abgesehen von juristisch notwendigen Fällen – nicht garantiert werden.

### **3.2.3. Widerspruchsrecht**

Jeder Betroffene hat gemäß § 28 Abs 1 DSG das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber Widerspruch zu erheben.

---

<sup>125</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm zu § 27 Abs 1, 214.

<sup>126</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 58.

<sup>127</sup> Löschregeln, <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:L%C3%B6schregeln>.

Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen. Dieses Widerspruchsrecht besteht nicht, sofern die Verwendung von Daten gesetzlich vorgesehen ist.<sup>128</sup>

Nach § 28 Abs 2 DSG kann der Betroffene gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben. Der Auftraggeber hat die Daten binnen acht Wochen zu löschen. Durch diese Regelung wird ein absoluter Lösungsanspruch normiert, wonach der Auftraggeber bei Vorliegen eines Widerspruchs die Daten jedenfalls zu löschen hat.<sup>129</sup>

Das Widerspruchsrecht soll nach Auffassung des Gesetzgebers gewährleisten, dass einerseits Verzeichnisse, *"die von der großen Mehrheit der Bevölkerung als sinnvoll und nützlich empfunden werden, legalerweise existieren können und andererseits Interessenslagen, die vom Durchschnitt abweichen, entsprechend berücksichtigt werden können und diese Berücksichtigung auch einfach durchzusetzen ist"*. Es ist sinnvoll Personen ein Widerspruchsrecht einzuräumen, *„wenn sie in Abweichung von der durchschnittlichen Einschätzung der Geheimhaltungsinteressen eine Verletzung ihrer Interessen durch Aufnahme ihrer Daten in ein solches Verzeichnis befürchten“*.<sup>130</sup>

Es stellt sich die Frage, ob Wikipedia eine öffentlich zugängliche Datei iSd § 28 Abs 2 DSG darstellt und damit die Möglichkeit eines Widerspruchs besteht. Als Beispiele werden in der Regierungsvorlage zum DSG Verzeichnisse von E-Mail-Adressen, Telefon- und Einwohnerverzeichnisse angeführt. Daten, die in der Enzyklopädie veröffentlicht werden, sind für jedermann im Internet einsehbar und somit jedenfalls öffentlich zugänglich. Wikipedia ist als öffentlich zugängliche Datei zu qualifizieren. Es könnte sich daher grundsätzlich jeder Betroffene gegen eine Aufnahme seiner Daten ohne Begründung zur Wehr setzen. Die Daten wären binnen 8 Wochen zu löschen.

---

<sup>128</sup> Janel, Datenschutz in der Praxis (2004) 59.

<sup>129</sup> Drobosch/Grosinger, Datenschutzgesetz, Anm zu § 28 Abs 2, 220.

<sup>130</sup> RV zu § 28 DSG, 1613 BlgNr, XX. GP.

### 3.3. Informationspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber einer Datenanwendung hat ohne Antrag der Betroffenen aus Anlass der Ermittlung von Daten in geeigneter Weise über den Zweck der Datenanwendung, für die Daten ermittelt werden und über Name und Adresse des Auftraggebers zu informieren, sofern diese Informationen dem Betroffenen nach den Umständen des Falles nicht bereits vorliegen (§ 24 Abs 1 DSG).

Darüber hinaus gehende Informationen sind in geeigneter Weise zu geben, wenn es für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist (§ 24 Abs 2 DSG). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Widerspruchsrecht des Betroffenen nach § 28 DSG besteht oder es für den Betroffenen nach den Umständen des Falles nicht klar erkennbar ist, ob eine Verpflichtung zur Beantwortung der gestellten Fragen besteht oder wenn Daten in einem Informationsverbundsystem verarbeitet werden sollen, ohne dass dies gesetzlich vorgesehen ist.

Der jeweilige Autor als datenschutzrechtlicher Auftraggeber wäre somit verpflichtet dem Betroffenen die nach § 24 Abs 1 erforderlichen Informationen bekannt zu geben, sofern die Informationen beim Betroffenen nicht bereits vorliegen oder nicht einer der Ausnahmetatbestände nach Abs 3 oder 4 zum Tragen kommt. Zweck der Informationspflicht ist es, dem Betroffenen zu erleichtern, seine Rechte nach dem DSG zu wahren.<sup>131</sup> Der Informationspflicht des Auftraggebers entspricht jedoch kein durchsetzbarer Rechtsanspruch des Betroffenen auf Erhalt dieser Informationen.<sup>132</sup>

---

<sup>131</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 260.

<sup>132</sup> *Duschanek*, Neuerungen und offene Fragen im Datenschutzgesetz 2000, ZfV 2000, 526.

## 4. Rechtsschutz

Zur Durchsetzung der Betroffenenrechte sieht das DSG ein zweigleisiges System vor. Für Rechtsverletzungen im öffentlichen Bereich ist prinzipiell die DSK, im privaten Bereich das Landesgericht zuständig. Eine Ausnahme stellt jedoch das Auskunftsrecht dar, das auch im privaten Bereich vor der DSK geltend zu machen ist. Daneben besteht die Möglichkeit, Schadenersatz vor den ordentlichen Gerichten zu begehren.<sup>133</sup>

Für die Durchsetzung der Betroffenenrechte ist es daher entscheidend, ob der Auftraggeber dem öffentlichen oder privaten Bereich zuzuordnen ist.

Das DSG stellt bei der Einteilung in öffentlichen und privaten Bereich grundsätzlich darauf ab, in welcher rechtlichen Form der Auftraggeber organisiert ist.<sup>134</sup> Nach § 5 sind Auftraggeber des öffentlichen Bereichs alle Auftraggeber,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

Alle anderen Auftraggeber gelten als Auftraggeber des privaten Bereichs.

### 4.1. Klage vor den ordentlichen Gerichten

Bei einer Verletzung des Rechts auf Geheimhaltung, Richtigstellung oder Löschung durch einen Auftraggeber des privaten Bereichs steht dem Betroffenen gem § 32 DSG der Zivilrechtsweg offen. Er kann Unterlassung der gesetzwidrigen Datenverwendung und Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes begehren.<sup>135</sup> Die Unterlassungsklage setzt kein Verschulden voraus. Es bedarf jedoch der drohenden Gefahr eines Schadens oder, wenn ein rechtswidriger Eingriff bereits erfolgt ist, der Wiederholungsgefahr.<sup>136</sup> Außerdem können zur Sicherstellung von Unterlassungsansprüchen einstweilige Verfügungen erlassen werden (§ 32 Abs 3 DSG).

---

<sup>133</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 63.

<sup>134</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 249.

<sup>135</sup> *Hofer*, Datenschutz@internet (2002) 91.

<sup>136</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 3 zu § 32 Abs 2, 234.

Für Klagen und Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist nach § 32 Abs 4 in erster Instanz das jeweilige Landesgericht für Zivilrechtssachen zuständig, in dessen Sprengel der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Abs 4 normiert einen ausschließlichen Gerichtsstand für Klagen und Anträge nach dem DSG, wobei dem Betroffenen ein Wahlrecht zukommt.<sup>137</sup> Klagen des Betroffenen können auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Auftraggeber oder Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

Bei begründeten Verdacht einer schwer wiegenden Datenschutzverletzung durch einen Auftraggeber des privaten Bereichs kann die DSK gegen diesen eine Feststellungsklage erheben (§ 32 Abs 5).

## **4.2. Beschwerde an die Datenschutzkommission**

Die DSK erkennt auf Antrag des Betroffenen über behauptete Verletzungen des Rechts auf Auskunft durch den Auftraggeber einer Datenanwendung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich (§ 31 DSG). Ausgenommen davon sind Auskunftsbegehren, die die Verwendung von Daten für Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betreffen.<sup>138</sup> Für Beschwerden über Verletzungen im Recht auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung ist die DSK nur dann zuständig, wenn sich die Beschwerde gegen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet (Abs 2).

Entscheidungen über Beschwerden an die DSK werden mit Bescheid erledigt. Gegen Bescheide der DSK ist kein Rechtsmittel zulässig, die Anrufung des VfGH wird für zulässig erklärt (§ 40 Abs 2). Bei Behauptung einer Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht kann der VfGH angerufen werden.<sup>139</sup>

## **4.3. Schadenersatz**

Werden Daten durch einen Auftraggeber schuldhaft entgegen den Bestimmungen des DSG verwendet, hat der Betroffene ein Recht auf Schadenersatz nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§ 33 DSG).

---

<sup>137</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm 1 zu § 32 Abs 4, 236.

<sup>138</sup> *Jahnel*, Datenschutzrecht (FN 47) 271.

<sup>139</sup> *Jahnel*, Datenschutz in der Praxis (2004) 63.

Für Fälle schwerwiegender rechtswidriger Datenverwendung, die ihrem Wesen nach Tatbeständen vergleichbar sind, die nach dem Mediengesetz zum Schadenersatz verpflichtet, sieht § 33 Abs 1 bei Verwendung von sensiblen Daten, strafrechtlich relevanten Daten oder Auskunft über die Kreditwürdigkeit den Ersatz immaterieller Schäden vor.<sup>140</sup> Die näheren Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung ergeben sich aus den §§ 6 und 7 des Mediengesetzes.

---

<sup>140</sup> RV zu § 33 DSG, 1613 BlgNr, XX.GP.

## 5. Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit im Verhältnis zu EU-Staaten ist nach der EuGVVO<sup>141</sup> zu beurteilen. Bei Ansprüchen aus unerlaubten Handlungen ist nach Art 5 Nr 3 EuGVVO anzuknüpfen. Dieser begründet die Zuständigkeit des Gerichtes des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Dazu zählt sowohl der Handlungsort als auch der Erfolgsort.<sup>142</sup> Als Erfolgsort ist jener Ort anzusehen, an dem die beanstandete Website abrufbar ist. Dies hat zur Folge, dass in allen Internetstreitigkeiten ein inländischer Gerichtsstand gegeben ist, da praktisch keine technischen Möglichkeiten bestehen, den Abruf von Dateien des Internet in regionaler Hinsicht einzuschränken können (sog „Fliegender Gerichtsstand“).<sup>143</sup> Vor diesem Hintergrund kann daher der deutsche Verein Wikimedia auch vor einem österreichischen Gericht geklagt werden. In Österreich ergangene Entscheidungen können in Deutschland vollstreckt werden, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt werden (Art 38ff EuGVVO).

Im Verhältnis zur USA ist die EuGVVO nicht anzuwenden. Da kein Abkommen besteht, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit nach dem innerstaatlichen Recht des angerufenen Staates. Nach § 65 JN sind alle Klagen, für welche nicht ein besonderer Gerichtsstand bei einem anderen Gerichte begründet ist, bei dem Gericht anzubringen, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dies führt dazu, dass eine Klage gegen die Wikimedia Foundation in den USA anzubringen wäre, wenn kein besonderer Gerichtsstand vorliegt.

---

<sup>141</sup> Verordnung (EG) Nr 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABI 2000 Nr L 12, S 1 ff.

<sup>142</sup> *Brenn*, Europäischer Zivilprozess (2005) 47.

<sup>143</sup> *Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverletzungen im Internet, 5f; abrufbar unter <http://www.rechtsprobleme.at/doks/wass-internationales-zivilverfahrensrecht-anwendbares-recht.pdf>.

## 6. Haftung

Selbst bei einem Bestehen von Ansprüchen stellt sich die Problematik ihrer erfolgreichen Durchsetzung. Der Zugriff auf den Auftraggeber, den unmittelbar verantwortlichen Autor, wird in den seltensten Fällen möglich sein, weil dieser häufig anonym bleibt oder bei Registrierung nur eine e-mail-Adresse bekannt gibt. Insofern stellt sich die Frage, ob eine Haftung des Betreibers der Online-Enzyklopädie oder der nationalen Wikimedia-Organisationen besteht. Wie bereits erwähnt sind die nationalen Organisationen eigenständig und nicht von der Foundation abhängig.

### 6.1. Wikimedia Foundation

Inhaber der Domain wikipedia.org und der dazugehörigen Sub-Domain de.wikipedia.org ist die Wikimedia Foundation. Der Betreiber von Wikipedia kann sich als Host-Provider auf die Haftungsprivilegien des § 16 ECG berufen.<sup>144</sup> Der Host-Provider ist für die im Auftrag des Nutzers gespeicherten Informationen nicht verantwortlich, sofern er von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat oder wenn er unverzüglich durch Zugangssperre bzw. Entfernung der Information tätig wird, sobald er diese Kenntnis erlangt hat.

### 6.2. Verein Wikimedia Deutschland

Der deutsche Verein Wikimedia betreibt die Domain wikipedia.de, von der aus die Benutzer auf die deutschsprachige Ausgabe der Wikipedia (de.wikipedia.org) gelangen können. Die Website wikipedia.de stellt eine Suchmaschine zur Verfügung, mittels derer Artikel in der deutschsprachigen Wikipedia gesucht werden können.<sup>145</sup>

Gibt man einen Suchbegriff ein, gelangt man unter Umgehung der Homepage der Enzyklopädie direkt auf eine untergeordnete Webpage (Deep-Link).<sup>146</sup> Es kommt daher

---

<sup>144</sup> § 19 Abs 2 ECG dehnt den Anwendungsbereich des ECG für die Haftungsprivilegierung auf Anbieter aus, die ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen.

<sup>145</sup> <http://www.wikipedia.de/about>; Die Seite verweist jedoch nicht nur auf die Wikipedia-eigene Suchfunktion, sondern bindet auch die Suchfunktionen externer Anbieter ein, die den Datenbestand der Wikipedia analysieren: *Kleinz*, Wikipedia.de in neuem Gewand, <http://www.heise.de/newsticker/Wikipedia-de-in-neuem-Gewand--/meldung/91811>.

<sup>146</sup> *Janisch/Mader*, E-Business<sup>3</sup> (2006) 28.

eine Haftung des Vereins als Linksetzer in Betracht. Die Haftungsprivilegien des § 17 entsprechen den für die Verantwortung von Host-Providern aufgestellten Grundsätzen. Die Einschränkung der Verantwortlichkeit greift nicht, wenn der Linksetzer die fremden Informationen als eigene darstellt (§ 17 Abs 2 ECG). Festzuhalten ist auch, dass Unterlassungs-, Beseitigungs- oder Verhinderungsansprüche durch die Haftungsprivilegierung des ECG unberührt bleiben (§ 19 ECG).

### **6.2.1. LG Köln 14.5.2008, 28 O 334/07**

Deutsche Gerichte bejahten bereits eine potenzielle Haftung des Vereins für Äußerungen in der freien Online-Enzyklopädie. Im Fall „Tron“ gingen die Eltern gegen den Verein vor und bewirkten ein Verbot der Weiterleitung von wikipedia.de auf die Wikipedia-Hauptseite. Ursprünglich wurden die Benutzer automatisch auf die Domain de.wikipedia.org weitergeleitet. Diese direkte Umleitung wurde jedoch im Sommer 2007 durch ein allgemeines Suchportal ersetzt.<sup>147</sup> Auch in einem früheren Rechtsstreit um herabwürdigende Äußerungen über die INSM in Wikipedia hatte das Landesgericht eine Passivlegitimation des Vereins noch nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

In einer aktuellen Entscheidung vom Mai 2008<sup>148</sup> äußerte sich das Landesgericht Köln nun ausführlich zur Verantwortung des Vereins „Wikimedia Deutschland“ für Inhalte der Wikipedia.

Die Frankfurter Verlagsgruppe klagte den Verein auf Unterlassung aufgrund von Ausführungen zu zweifelhaften Geschäftsmodellen der Verlagsgruppe in einem Wikipedia-Artikel. Durch Weiterleitung auf die Hauptseite der deutschsprachigen Wikipedia mache sich der Verein sämtliche Inhalte der Enzyklopädie zu Eigen. Nach Ansicht der Kläger habe der Verein als deutsche Sektion der in den USA ansässigen Wikimedia Foundation außerdem Zugriff auf die Datenbanken und könne so bestimmen, was in der Wikipedia stehe.

Das Landesgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Der Weiterleitung kann nach Auffassung des Gerichts *„nicht die ausdrückliche oder konkludente Erklärung entnommen werden, die Beklagten billigten die in diesen über 600.000 Artikeln enthaltenen*

---

<sup>147</sup> Kleinz (FN 145).

<sup>148</sup> LG Köln 14.5.2008, 28 O 344/07; die Urteilsbegründung ist unter [http://www.wikimedia.de/files/LG\\_Koeln\\_28\\_O\\_344-07.pdf](http://www.wikimedia.de/files/LG_Koeln_28_O_344-07.pdf) abrufbar (Stand 2.8.2008).

Äußerungen und machten sie sich zu Eigen“. Die Haftung desjenigen, der auf bestimmte Inhalte verweist und auf diese weiterleitet, darf jedenfalls nicht weiter gehen als die des Betreibers der als Ziel der Weiterleitung angegebenen Homepage. Da sich die Wikimedia Foundation als Betreiber der Enzyklopädie die darin enthaltenen Aussagen nicht zu Eigen macht, kann für den deutschen Verein nichts anderes gelten.<sup>149</sup> Darüber hinaus reicht die derzeitige Gestaltung der Domain wikipedia.de als Suchportal nicht aus, um ein Zu-Eigen-Machen anzunehmen.

Die Klägerin behauptete auch, dass der Verein über Administratoren aktiv in die Inhalte der Wikipedia eingreife, da diese die Befugnis zur Änderung und Sperrung der Artikel hätten.<sup>150</sup> Das LG vertrat jedoch die Ansicht, dass die Administratoren keine Angestellten des deutschen Vereins sind, sondern vielmehr Benutzer bzw Autoren der Wikipedia mit einem gewissen Sonderstatus und damit kein eigenes Behaupten des Vereins aufgrund der Administratoren vorliegt. Schließlich waren auch keine vertraglichen Abreden mit der Wikimedia Foundation, die eine inhaltliche Verantwortlichkeit des Vereins für die Inhalte der Wikipedia begründen sollen, ersichtlich.

Obwohl der Verein immer betont hat, dass er weder redaktionellen noch technischen Einfluss auf die Inhalte der Wikipedia habe und die Wikimedia Foundation der alleinige Betreiber sei, richteten sich Klagen auch immer wieder gegen den Verein und dessen Geschäftsführer. Mit diesem Urteil wurde nun erstmals eine Verantwortung des Vereins für die Inhalte der Online-Enzyklopädie ausdrücklich ausgeschlossen.

---

<sup>149</sup> In der Urteilsbegründung wird die Online-Enzyklopädie als Meinungsforum im weiteren Sinne klassifiziert und damit auf zwei Urteile (BGH, NJW 2007, 2558, 2559 und 28 O 627/02,) Bezug genommen, die klarstellten, dass im Falle von Meinungsforen im Internet lediglich ein Verbreiten von Äußerungen durch den Betreiber des Forums gegeben ist.

<sup>150</sup> zu den zusätzlichen Befugnissen der Administratoren vgl <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Administratoren>.

## 7. Wikipedia als Mediendienst

In der Entscheidung<sup>151</sup> zur Namensnennung des Hackers „Tron“ spricht das Gericht von „Berichterstattung“ und geht somit offensichtlich davon aus, dass es sich bei Wikipedia um Presse handelt.<sup>152</sup> Eine Begründung, ob Wikipedia nach deutschem Recht einen Teledienst, einen reinen Mediendienst oder einen Mediendienst mit journalistisch-redaktionellem Inhalt darstellt, fehlt allerdings. *Strauß* qualifiziert Wikipedia als Mediendienst in Form des Abrufdienstes iSd § 2 Abs 2 Nr. 4 Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV). Wikipedia haftet demnach als Host-Provider für fremde Informationen, wobei sie sich auf die Haftungsprivilegierung nach § 9 MDStV berufen kann.<sup>153</sup>

Würde man Wikipedia auch in Österreich als Medienunternehmen oder Mediendienst iSd Mediengesetzes qualifizieren, hätte man die Bestimmung des § 48 DSG zu beachten.

Soweit Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit iSd Mediengesetzes verwenden, sind von den einfachgesetzlichen Bestimmungen nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 anzuwenden. Bei den Zulässigkeitsvoraussetzungen tritt anstelle der §§ 7 bis 9 die Bestimmung des § 48 Abs 2.<sup>154</sup> Danach ist die Verwendung von Daten für Tätigkeiten nach Abs 1 nur insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung der Informationsaufgabe der Medienunternehmer, Mediendienste und ihrer Mitarbeiter in Ausübung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 10 EMRK erforderlich ist.

Nach § 1 Abs 1 Z 6 MedG<sup>155</sup> ist ein Medienunternehmen ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums<sup>156</sup> besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung oder seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden. Seit der MedienG-Nov 2005 zählt dazu auch der Content-Provider. Für die Qualifizierung als Medienunternehmen, deren Unternehmenshauptzweck in der inhaltlichen Gestaltung des Mediums liegt, ist ein Mindestmaß an unternehmerischen

---

<sup>151</sup> AG Charlottenburg 19.12.2005, 209 C 1015/05; MMR 2006, 254.

<sup>152</sup> Im Widerspruch dazu wurde die Online-Enzyklopädie in der bereits erwähnten aktuelleren Entscheidung vom 14.5.2008 (LG Köln 14.5.2008, 28 O 344/07) als Meinungsforum im weiteren Sinne bewertet.

<sup>153</sup> *Strauß*, Rechtliche Verantwortlichkeit für Wikipedia – Der Streit um „Tron“ war erst der Anfang, ZUM 4/2006, 278ff.

<sup>154</sup> RV zu § 48 DSG, 1613 BlgNr, XX.GP.

<sup>155</sup> Mediengesetz BGBl 1981/314 idF BGBl I 2005/151.

<sup>156</sup> Ein Medium ist „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenerstellung oder der Massenverbreitung“ (§ 1 Abs 1 Z 1 MedG).

Strukturen erforderlich. Der Inhalt des Mediums wird dabei von einer Redaktion und einer Vielzahl angestellter bzw freier Medienmitarbeiter erstellt.<sup>157</sup>

Wikipedia ist seiner Funktionsweise nach darauf ausgerichtet, dass sämtliche Inhalte von den Nutzern bereitgestellt werden. Neben formalen Vorgaben im Hinblick auf Ausgestaltung und Strukturierung der Beiträge besteht die Hauptfunktion von Wikipedia im Wesentlichen in der Bereitstellung von Server-Kapazität für das Einspeichern der Beiträge in der Online-Enzyklopädie.<sup>158</sup> Die Wikimedia Foundation als Betreiber von Wikipedia nimmt selbst keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Website und ist deshalb mE kein Medienunternehmen iSd § 1 Abs 1 Z 6 MedG.

Eine Einordnung als Mediendienst iSd § 1 Abs 1 Z 7 MedG scheidet ebenfalls aus, da unter diesen Begriff Unternehmen fallen, die Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgen (zB Nachrichtenagenturen, Pressedienste). Ihre Mitteilungen sind nicht primär und nicht unmittelbar an die Öffentlichkeit, sondern an andere Unternehmen gerichtet.<sup>159</sup>

Die in § 48 normierte Ausnahme für publizistische Tätigkeit greift daher nicht. Selbst wenn man Wikipedia als Medienunternehmen oder Mediendienst qualifizieren würde, wäre dennoch das im Verfassungsrang stehende Grundrecht auf Datenschutz zu beachten. Durch § 48 werden die verfassungsrechtlichen Bestimmungen des DSGVO ausdrücklich nicht berührt.<sup>160</sup>

---

<sup>157</sup> Noll in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>2</sup> (2005) § 1 Z 6, 33.

<sup>158</sup> *Strauß*, Rechtliche Verantwortlichkeit für Wikipedia – Der Streit um „Tron“ war erst der Anfang, ZUM 4/2006, 281.

<sup>159</sup> Noll in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar<sup>2</sup> (2005) § 1 Z 7, 34.

<sup>160</sup> *Drobesch/Grosinger*, Datenschutzgesetz, Anm zu § 48, 276.

## 8. Fazit

Diese Diplomarbeit setzte sich zum Ziel, die Online-Enzyklopädie Wikipedia aus datenschutzrechtlicher Sicht umfassend zu analysieren. Es zeigte sich, dass die Veröffentlichung von Daten in der Internet-Enzyklopädie eine Datenübermittlung darstellt, deren Zulässigkeit nach § 7 Abs 2 DSG geprüft werden muss. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Grunde eine Veröffentlichung nur zulässig ist, wenn zulässigerweise veröffentlichte Daten verwendet werden (§ 8 Abs 2 DSG) oder der Betroffene bei sensiblen Daten diese selbst öffentlich gemacht hat (§ 9 Z 1 DSG).

Die Datenschutzanalyse von Wikipedia zeigt aber auch, dass das Grundrecht in mancher Hinsicht nicht hinreichend gewahrt wird. Die gesetzlichen Regelungen sind teilweise auf die verwendete Technik nur schwer anwendbar und es ist in vielen Fällen zweifelhaft, ob die gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis tatsächlich zur Anwendung kommen (zB Informationsverbundsystem).

Eine besondere Problematik des Internets besteht darin, dass Daten aufgrund der Struktur des Internets nur schwer vollständig zu löschen sind. Da die Abrufbarkeit von einmal im Internet befindlichen Informationen kaum noch wirksam für die Zukunft unterbunden werden kann, wird gerade die Ausübung der Betroffenenrechte (Löschungs- oder Widerspruchsrecht) immer bedeutender.

Es ist das Bewusstsein notwendig, dass die Veröffentlichung von Daten in Wikipedia zur Folge hat, dass diese Daten allgemein verfügbar sind und damit kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse mehr besteht. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine weitgehendere Sensibilisierung der Internetnutzer in Bezug auf den Umgang mit ihren und auch den Daten anderer unbedingt erforderlich.

## **Literaturverzeichnis**

### ***Kommentare***

*Berka/Höhne/Noll/Polley*, Mediengesetz Praxiskommentar, 2.Auflage, Wien 2005

*Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG – Datenschutzrecht, 2. Auflage, Wien 2002

*Drobesch/Grosinger*, Das neue österreichische Datenschutzgesetz, Wien 2000

*Laga/Seherschön/Ciresa*, E-Commerce-Gesetz, 2.Auflage, Wien 2007

### ***Bücher***

*Brenn*, Europäischer Zivilprozess: Leitfaden für das grenzüberschreitende Verfahren in Österreich, Wien 2005

*Hofer*, datenschutz@internet. Die Privatsphäre im Informationszeitalter, Wien 2002

*Jahnel*, Datenschutzrecht in der Praxis, Graz 2004

*Jahnel* (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2008, Wien 2008

*Jahnel/Schramm/Staudegger* (Hrsg), Informatikrecht, 2. Auflage, Wien-NewYork 2002

*Jahnel/Sieglwart/Fercher* (Hrsg), Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts, Wien 2007

*Janisch/Mader*, E-Business, 3.Auflage, Wien 2006

*Knyrim*, Datenschutzrecht, Wien 2003

*Schuler*, Wikipedia inside – Die Online-Enzyklopädie und ihre Community, Münster 2007

## *Aufsätze*

*Arning/Forgó/Krügel*, Datenschutzrecht bei Genforschungsprojekten als erfolgsbestimmender Faktor, *juridikum* 2007, 214

Art-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen, WP 148, 00737/DE

*Brändle*, Zu wenige Köche verderben den Brei - Eine Inhaltsanalyse der Wikipedia aus Perspektive der journalistischen Qualität, des Netzeffekts und der Ökonomie der Aufmerksamkeit (2005)

*Duschaneck*, Neuerungen und offene Fragen im Datenschutzgesetz 2000, *ZfV* 2000, 526

*Ebner*, Wikipedia Hype oder Zukunftshoffnung für die Hochschullehre?, in *E-Learning: Strategische Implementierungen und Studiengang*, Tagungsband, 13. FNMA Tagung (2007)

*Hönel/Raschauer/Wessely*, Datenschutzrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit klinischen Prüfungen, *RdM* 2006/76, 106

*Hörlsberger*, Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet, *ÖJZ* 2004/45, 741

*Jahnel*, Das Datenschutzgesetz 2000. Wichtige Neuerungen, *wbl* 2000, 49

*Jahnel*, Das Grundrecht auf Datenschutz nach dem DSG 2000, *FS Schäffer* 2006, 313

*Jahnel*, Datenschutz im Internet. Rechtsgrundlagen, Cookies und Web-Logs, *ecolex* 2001, 84

*Jahnel*, Spamming, Cookies, Logfiles und Location Based Services im TKG 2003, *ÖJZ* 2004, 336

*Kunnert*, Big Brother in U-Bahn, Bus und Bim. Videoaufzeichnung in öffentlichen Verkehrsmitteln aus datenschutzrechtlicher Sicht, *juridikum* 2006, 42

*Löschnigg*, Datenschutz und Kontrolle im Arbeitsverhältnis, *DRdA* 2006, 459

*Mader*, Neuere Judikatur zum Rechtsmißbrauch, JBl 1998, 677

*Schlieker*, Wissen auf wikipedia.org - Explorative Untersuchung von Wissen in kollektiven Hypertexten (2005)

*Strauß*, Rechtliche Verantwortlichkeit für Wikipedia – Der Streit um „Tron“ war erst der Anfang, ZUM 4/2006

*Thiele*, EuGH Urteil vom 6.11.2003, Rs C-101/01 - Bodil Lindqvist – Verwendung von Personendaten im Internet, [http://www.eurolawyer.at/pdf/EuGH\\_C\\_101-01.pdf](http://www.eurolawyer.at/pdf/EuGH_C_101-01.pdf)

*Waß*, Internationales Zivilverfahrensrecht und anwendbares Recht bei Urheber- und Wettbewerbsverletzungen im Internet, abrufbar unter <http://www.rechtsprobleme.at/doks/wass-internationales-zivilverfahrensrecht-anwendbares-recht.pdf>

*Weichert*, Datenschutz bei Suchmaschinen, MR-Int 4/07, 188

*Ziewitz*, Viel Ordnung, wenig Recht: Kollaborative Selbstkontrolle als Vertrauensfaktor am Beispiel Wikipedias (2007)

## **Judikaturverzeichnis**

AG Charlottenburg 19.12.2005, 209 C 1015/05; MMR 2006, 254

AG Charlottenburg 9.2.2006, 218 C 1001/06

DSK 13.6.1991, K120.285; ZfVBDat 1997/2

DSK 25.5.1993, ZfVB 1994/2, 283

DSK 14.11.2003, K120.819/006-DSK/2003; MR 2004, 51

DSK 20.1.2004, K120.882/001-DSK/2004

DSK 27.2.2004, K120.867/0001-DSK/2004

DSK 14.1.2005, K121.012/0001-DSK/2005

DSK 22.4.2005, K120.966/0005-DSK/2005

EuGH Rs C-101/01, Lindqvist, Slg 2003, I-12971

LG Köln 14.5.2008, 28 O 344/07

OGH 13.12.1990, 6 Ob 25/90, EDVuR 1991, 70

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <i>Startseite der deutschsprachigen Ausgabe von Wikipedia vom</i> .....	
<i>29.7.2008</i> .....	7
Abbildung 2: <i>Wikimedia Organigramm</i> .....	8
Abbildung 3: <i>Wiki-Funktionen am Beispiel des Wikipedia-Artikels</i> .....	
<i>„Bundesgesetz über den</i> .....	12
Abbildung 4: <i>Versionsgeschichte des Wikipedia-Artikels über das DSGVO</i> .....	13
Abbildung 5: <i>Hinweis beim Bearbeiten von Artikeln durch nicht angemeldete</i> .....	
<i>Benutzer</i> .....	13
Abbildung 6: <i>Checkuser-Funktion</i> .....	14
Abbildung 7: <i>Artikelwachstum der deutschsprachigen Wikipedia</i> .....	17

## Anhang I

# Datenschutzregeln der Wikimedia Foundation<sup>161</sup>

### Speicherung von Daten

Beim Lesen von Wikimedia-Websites werden nicht mehr Daten als in Server-Logfiles üblich aufgezeichnet. Jedes Wort, das öffentlich zu einem der Wikimedia-Projekte beigetragen wird, gilt als veröffentlicht. Falls Sie etwas schreiben, bedenken Sie, dass es für immer aufbewahrt wird. Das betrifft Artikel, Benutzerseiten sowie Diskussionsseiten.

### Veröffentlichung von Daten

Beim Bearbeiten von Seiten im Wiki wird der Benutzername oder, falls Sie nicht angemeldet sind, Ihre IP-Adresse aufgezeichnet und mit Ihrem Beitrag veröffentlicht. Als Benutzernamen können Sie bei der Account-Erzeugung Ihren echten Namen oder ein Pseudonym wählen.

### Details

#### *Benutzeraccounts*

Sie können in Ihren Benutzereinstellungen eine E-Mail-Adresse angeben. Angemeldete Benutzer können Ihnen so E-Mails über die Wiki-Software schicken. Ihre E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht, es sei denn, Sie entschließen sich, auf eine E-Mail zu antworten oder die E-Mail wird aufgrund einer ungültigen E-Mail-Adresse an den Absender zurückgeschickt. Die E-Mail-Adresse kann von der Wikimedia Foundation zur Kommunikation mit Benutzern in größerem Rahmen benutzt werden.

Sie können Ihre E-Mail-Adresse jederzeit ändern oder aus den Einstellungen entfernen, um eine Benutzung zu verhindern. Wenn keine E-Mail-Adresse angegeben wird, ist es nicht möglich, Ihnen ein neues Passwort zukommen zu lassen, falls Sie Ihr altes vergessen haben. Das Nutzerprofil kann dann nicht mehr verwendet werden.

---

<sup>161</sup> [http://wikimediafoundation.org/wiki/Privacy\\_policy](http://wikimediafoundation.org/wiki/Privacy_policy); deutsche Übersetzung unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Datenschutz>.

Das Benutzerverhalten, wie etwa die letzten Bearbeitungszeiten, die Zahl der Bearbeitungen und auch der Inhalt jeder einzelnen Bearbeitung, sind über die Funktion "Benutzerbeiträge" öffentlich für jedermann einsehbar und können in aggregierter Form von anderen Benutzern veröffentlicht werden.

Viele Aspekte der Community-Interaktionen in Wikimedia-Projekten basieren auf Reputation und Respekt, die im Zuge der Arbeit an den Wikipedia-Artikeln erwachsen sind. Passwörter sind die einzige Garantie, um die Integrität der Bearbeitungsgeschichte eines Benutzers zu gewährleisten. Alle Benutzer sollten sichere Passwörter wählen und sie niemand mitteilen. Niemand soll wissentlich das Passwort eines anderen Benutzers, sei es direkt oder indirekt, veröffentlichen.

### ***Cookies***

Die MediaWiki-Software setzt bei jedem Seitenbesuch einen temporären Sitzungs-Cookie, der gelöscht wird, wenn Sie Ihren Browser beenden. Sie können diesen Cookie ablehnen, eine Anmeldung ist jedoch dann nicht möglich.

Weitere Cookies können bei der Anmeldung gesetzt werden, um nicht bei jedem Besuch Ihren Benutzernamen und/oder Passwort eingeben zu müssen. Diese Cookies sind bis zu 30 Tage lang gültig.

### ***Mailinglisten***

Wenn Sie eine der von Wikimedia betriebenen Mailinglisten abonnieren, ist ihre E-Mail-Adresse für andere Abonnenten zugänglich. Die Archive der meisten Listen sind öffentlich und werden zusätzlich durch den von Wikimedia unabhängigen Anbieter <http://www.gmane.org> archiviert und zugänglich gemacht. E-Mails werden außer in extremen Fällen nicht verändert oder gelöscht.

### ***Logfiles***

Wann immer Sie eine Website besuchen, sendet Ihr Browser (z.B. Internet-Explorer, Firefox oder Opera) Informationen an den Server. Die meisten Server speichern diese, um den Site-Betreibern ein Bild über beliebte Seiten zu geben (welche Seiten oft aufgerufen werden, von welchen Internetseiten der Benutzer kam, oder welchen Browser der Benutzer benutzt hat). Wikimedia hat nicht die Absicht, diese Informationen zum Überwachen von Benutzern zu verwenden.

Die Logfiles werden benutzt, um allgemeine Statistiken zu generieren. Die Rohdaten werden nicht veröffentlicht und normalerweise nach etwa zwei Wochen gelöscht.

So kann der Aufruf einer Seite im Logfile aussehen:

```
64.164.82.142 - - [21/Oct/2003:02:03:19 +0000]
"GET /wiki/draft_privacy_policy HTTP/1.1" 200 18084
"http://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Fragen_zur_Wikipedia"
"Mozilla/5.0 (Macintosh; U; PPC Mac OS X; en-us) AppleWebKit/85.7 (KHTML, like Gecko)
Safari/85.5"
```

Diese Daten können von den Server-Administratoren ausgewertet werden, etwa bei technischen Problemen, wenn Spider die Server überstrapazieren, oder um in seltenen Fällen den Benutzernamen und die IP-Adresse von Benutzern, die Wikipedia missbrauchen, zuzuordnen.

### ***Chaträume***

Chaträume sind kein offizieller Teil des Wikimedia-Angebotes. Mit der Teilnahme an einem Chat ist in der Regel die eigene IP-Adresse für alle anderen Teilnehmer sichtbar. Ob Chatsitzungen mitgeloggt und veröffentlicht werden, hängt von den Gepflogenheiten der jeweiligen Chaträume ab.

### **Weitergabe von Daten an Dritte**

Texte, die in Wikimedia-Projekten veröffentlicht werden, sind unter den Bedingungen der GNU-Lizenz für freie Dokumentation (GFDL; siehe auch Lizenzbestimmungen) anderweitig verwendbar.

Private Informationen, wie E-Mail-Adressen, wird Wikimedia weder verkaufen, noch anders an Dritte weitergeben, außer Sie willigen darin ein oder es ist gesetzlich erforderlich.

### ***Policy zur Herausgabe von aus den Logfiles erzeugten Daten***

Personenbezogene Daten aus Logfiles werden von der Wikimedia Foundation nur in folgenden Fällen herausgegeben:

1. als Reaktion auf eine gerichtliche Herausgabeverfügung oder eine andere zwingende Verordnung der Strafverfolgungsbehörden

2. der betroffene Benutzer stimmt der Herausgabe zu
3. an den Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Anwalt oder designierten Vertreter, wenn dies zur Untersuchung von Missbrauchsbeschwerden erforderlich ist
4. wenn ein Benutzer Artikel verunstaltet hat (siehe auch den Abschnitt Vandalismus bei Wikipedia etc.) oder sich stets störend verhält, können wir dessen Daten freigeben, um ihn zu blockieren oder uns bei seinem Internetanbieter zu beschweren
5. wenn die Informationen einen automatischen Datensammler betreffen und benötigt werden, um ein technisches Problem zu lösen bzw. zu illustrieren
6. wenn es notwendig ist, um die Rechte, das Eigentum oder die Sicherheit der Wikimedia Foundation oder deren Benutzer sicherzustellen.

Die Wikimedia-Richtlinien verbieten die öffentliche Verbreitung solcher Informationen unter jeglichen Umständen, ausgenommen die vorstehend genannten Gründe.

### **Datensicherheit**

Die Wikimedia Foundation übernimmt keine Garantie gegen unberechtigten Zugriff auf von Ihnen angegebene Informationen. Diese Informationen sind allen Developern mit Zugriff auf die Server zugänglich.

### **Löschung von Daten**

Einmal angelegte Benutzerkonten können nicht gelöscht werden. Es ist möglich, den Namen nachträglich zu ändern, es gibt jedoch kein Recht oder Garantie darauf. Mehr dazu unter Benutzerkonto stilllegen und Benutzernamen ändern.

Gelöschte Artikel und Artikelversionen können in der Regel weiterhin von Projekt-Administratoren eingesehen werden. Eine endgültige Löschung ist nur den Server-Administratoren möglich und kann - abgesehen von juristisch notwendigen Fällen - nicht garantiert werden.

## Anhang II

## Datenschutzranking der Dienstleistungsunternehmen im Internet

*A Race to the Bottom: Privacy Ranking of Internet Service Companies, A Consultation Report, 9.6.2007, <http://www.privacyinternational.org/issues/internet/interimrankings.pdf>*

Company	Data Collection and Processing	Data Retention	Initial Assessment	Justification
<b>Wikipedia</b>	<i>Can operate under pseudonym, but if not, then logs IP addresses for public view. Recommends using pseudonym. IP addresses are stored and can be seen by server administrators and advanced users. Data is combined to investigate abuse.</i>	<i>Raw logs are normally discarded after two weeks. Unable to remove accounts. Deleted 'content' is not in fact deleted.</i>	<b>Generally privacy aware</b>	<i>Lacking in some information, such as contact details. Good statement on retention policy, though unless there is a contact, this is unverifiable.</i>
<b>Google</b>	<i>Describes data collected. IP addresses are not considered personal information. They do not believe that they collect sensitive information. Do sometimes track links clicked upon. Shares information with consent, or to companies (subsidiaries, affiliated companies, trusted businesses or persons).</i>	<i>Unclear but has stated 18-24 months as eventual outcome. Log history is retained after this period.</i>	<b>Hostile to Privacy</b>	<i>Track history of ignoring privacy concerns. Every corporate announcement involves some new practice involving surveillance. Privacy officer tries to reach out but no indication that this has any effect on product and service design or delivery.</i>
<b>Amazon</b>	<i>Privacy notice describes some of processing practices. Does not discuss what is done with 'clickstream' and 'cookie data', i.e. whether Amazon tracks usage, popularity, and then profiles.</i>	<i>No information readily available</i>	<b>Notable lapses</b>	<i>Amazon has improved much over the years but consumers should be informed on how their clicking, reading, and purchase habits are profiled and used.</i>
<b>Facebook</b>	<i>Earlier concerns about data matching, data mining and transfers to other companies. Collects data from 'other sources', including newspapers, blogs, instant messaging services, and other users of the Facebook service through the operation of the service (e.g. 'photo tags')</i>	<i>No information readily available</i>	<b>Substantial Threat</b>	<i>Problematic track history. Uses data from 'other sources', and has not maintained strong security mechanisms. Does not inform on measures being taken now to protect data.</i>
<b>LEGEND</b>	<b>Privacy-friendly and privacy enhancing</b>			
	<b>Generally privacy-aware but in need of improvement</b>			
	<b>Generally aware of privacy rights, but demonstrate some notable</b>			
	<b>Serious lapses in privacy practices</b>			
	<b>Substantial and comprehensive privacy threats</b>			
<b>Comprehensive consumer surveillance &amp; entrenched hostility to</b>				